FernUniversität
Gesamthochschule in Hagen

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr.5/2002 **Hagen, den 20.12.2002**

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für die wissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
   1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
   2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09. Juli 1997
   (Stand: 01.10.2002)

2. Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09. Juli 1997
   (Stand: 01.10.2002)

3. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09. Juli 1997
   (Stand: 01.10.2002)

4. Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematiik
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Juli 2000
   (Stand: 01.10.2002)

5. Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. März 1996
   (Stand: 01.10.2002)

6. Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik - Methoden und Modelle an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18. Dezember 2001
   (Stand: 01.10.2002)

7. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des "Instituts für Europa-Studien" des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10.02.1999 in der Fassung vom 15. November 2002

8. Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 15. Dezember 1995
   (Stand: 01.10.2002)

9. Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik
   an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 24. August 2001
   (Stand: 01.10.2002)

10. Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik
    an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18. August 1995
    (Stand: 01.10.2002)

11. Prüfungsordnung für die Studiengänge
Bildung und Medien
Europäische Philosophie
Formierung der Europäischen Moderne
Individualisierung und sozialer Wandel
Politische Steuerung und Koordination
(Governance)
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 25. November 2002

12. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an dem Weiterbildenden Studium "Kulturmanagement" an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 25. November 2002

13. Satzung zur Änderung der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium "Arbeits- und Organisationspsychologie" vom 25. November 2002

14. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 4/2002 vom 01.10.2002, Nr. 3

Herausgeber:	Der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, Feithstr.152, 58084 Hagen
Redaktion:	Dez.2.3, Tel.:02331/987-2502 und 4378

Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen 2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	*In – Kraft - Treten*
1. Änderungssatzung	01. 10. 1999
2. Änderungssatzung	01. 10. 2000
3. Änderungssatzung	01. 10. 2001
4. Änderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen
§ 3 Gliederung und Abschluss wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzstudiengänge
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung
§ 11 Zulassungsverfahren
§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
§ 13 Klausurarbeiten
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
§ 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 18 Umfang und Art der Abschlussprüfung
§ 19 Seminar
§ 20 Zusatzfach
§ 21 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung
§ 22 Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 25 Übergangsbestimmungen
§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums soll die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2
Einschreibungsvoraussetzungen

Für die betriebs- und volkswirtschaftlichen Zusatzstudiengänge für Juristinnen/Juristen kann eingeschrieben oder als Zweithörer/in/Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen werden, wer die erste juristische Staatsprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung abgeschlossen hat. Ebenfalls kann für die genannten Zusatzstudiengänge eingeschrieben werden, wer einen als gleichwertig anerkannten Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben hat. Darüber hinaus können Absolventinnen/Absolventen vergleichbarer Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen für diese Zusatzstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen werden, wenn sie in ihrem abgeschlossenen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die den im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen zu absolvierenden Teilgebieten

- Recht für Wirtschaftswissenschaftler I und
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler II

gleichwertig sind. Eine Entscheidung über Vergleichbarkeit und/oder Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss (§ 6).

§ 3
Gliederung und Abschluss wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzstudiengänge

(1) Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudien sind in folgenden Studiengängen möglich:

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen

(2) Die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge gliedern sich jeweils in ein Einführungsstudium und ein Vertiefungsstudium.

(3) Absolventinnen/Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges wird über den erfolgreichen Abschluss ein Zeugnis erteilt.

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 40 bis 50 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studentin/der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Abschlussprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.
(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung soll am Ende des vierten Semesters erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsamt. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 und § 4 Abs. 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters, jeweils eine/ein Vertreterin/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamtes im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs. Weitere Prüfende und Beisitzende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer

Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

§ 10
Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist,
3. die in § 11 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in einem entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin/der Kandidat

1. bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 4 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat,
2. bei der Anmeldung zu der letzten schriftlichen Prüfungsleistung nach § 12 einen Nachweis vorlegt, dass mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten zum Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erfolgreich bearbeitet wurde.

§ 12
Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Einführungsstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Teilgebiete abgelegt. Die Prüfung umfaßt eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Teilgebieten. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss.

(3) Die Zwischenprüfung im Zusatzstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III

(4) Die Zwischenprüfung im Zusatzstudiengang Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
2. Mikroökonomik,
3. Makroökonomik.

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, das sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 13
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus der Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 für Klausuren des Einführungsstudiums und aus der Bewertung gemäß § 21 Abs. 1 für Klausuren des Vertiefungsstudiums.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüfenden bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest.

Die Teilgebiete können mit jeweils maximal 100 Punkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)} = eine hervorragende
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)} Leistung

85 - 89 Punkte = 1,7 (gut)} = eine Leistung, die erheblich
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)} = über den durchschnittlichen
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)} = Anforderungen liegt

70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)} = eine Leistung, die den
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)} = durchschnittlichen Anforde-
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)} = rungen entspricht

55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)} = eine Leistung, die trotz ihrer
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)} = Mängel noch den Anforde-
= rungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüfenden nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeweils alle in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Teilgebiete mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist auch bestanden, wenn in jeweils allen in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Teilgebieten mindestens 25 Punkte erzielt und wenn in den drei Teilgebieten jeweils insgesamt 150 Punkte und in höchstens einem Teilgebiet weniger als 50 Punkte erreicht worden sind

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Punkte der in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Teilgebiete. Die Gesamtnote lautet bei einem Punktedurchschnitt

ab	95 bis 100 Punkte	=	1,0 (sehr gut)
ab	90 bis unter 95 Punkte	=	1,3 (sehr gut)
ab	85 bis unter 90 Punkte	=	1,7 (gut)
ab	80 bis unter 85 Punkte	=	2,0 (gut)
ab	75 bis unter 80 Punkte	=	2,3 (gut)
ab	70 bis unter 75 Punkte	=	2,7 (befriedigend)
ab	65 bis unter 70 Punkte	=	3,0 (befriedigend)
ab	60 bis unter 65 Punkte	=	3,3 (befriedigend)
ab	55 bis unter 60 Punkte	=	3,7 (ausreichend)
ab	50 bis unter 55 Punkte	=	4,0 (ausreichend)

§ 15
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Zwischenprüfung (§ 12 Abs. 3 bzw. Abs. 4), die nicht mindestens mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden; dabei wird jeweils der letzte Versuch gewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in den in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Teilgebieten

- eine Klausur nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist,
  oder
- mehr als eine Klausur mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist
  oder
- nicht jeweils die genannte Mindestpunktzahl von 150 Punkten erreicht worden ist.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise - und im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschlussprüfung

§ 17
Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 beschriebenen Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. die Zwischenprüfung des gewählten Studienganges an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für das wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur Klausurarbeit im Vertiefungsfach zu verbinden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin/der Kandidat einen Übungsschein vorlegt, der aufgrund einer Übungsklausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer anderen gleichwertigen Leistung ausgestellt worden ist, oder nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat. Bei der Meldung zur Abschlussprüfung soll ein Seminarschein nach § 19 vorgelegt werden. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18
Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.
(2) Die Klausurarbeit im Zusatzstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich auf eines der folgenden Fächer nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
b) Marketing (16 SWS),
c) Industriebetriebslehre (16 SWS),
d) Finanzwirtschaft (16 SWS),
e) Bank- und Börsenwesen (16 SWS),
f) Organisation und Planung (16 SWS),
g) Personalführung und Organisation (16 SWS),
h) Betriebliche Steuerlehre (16 SWS),
i) Operations-Research (16 SWS),
j) Wirtschaftsinformatik (16 SWS),
k) Personalwirtschaft und Bildungsbetriebslehre (16 SWS),
l) Dienstleistungsmanagement (16 SWS),
m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (16 SWS).

(3) Die Klausurarbeit im Zusatzstudiengang Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen erstreckt sich auf eines der folgenden Fächer nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten:

a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
b) Geld- und Währungspolitik (16 SWS),
c) Finanzwissenschaft (16 SWS),
d) Umwelt- und Institutionenökonomik (16 SWS).

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu ges-

tatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 19
Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss im Vertiefungsstudium an einem Seminar teilnehmen. Bei Wahl eines betriebswirtschaftlichen Zusatzstudiengangs ist dies in der betriebswirtschaftlichen Fachrichtung und bei Wahl eines volkswirtschaftlichen Zusatzstudiengangs in der volkswirtschaftlichen Fachrichtung zu absolvieren.

(2) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen (z.B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll) verlangen. Die gesamte Seminarleistung ist gem. § 21 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, das sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 20
Zusatzfach

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in einem weiteren als dem vorgeschriebenen Vertiefungsfach einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21
Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durch schnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfenden festgesetzten Noten in der Klausur.

(2) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist die Prüfungsleistung im Vertiefungsfach.

(3) Die Prüfungsleistung im Vertiefungsfach kann bei der Bewertung mit „nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden.

(4) Lautet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit die Fachnote im Vertiefungsfach „nicht ausreichend" (5,0), so ist die Abschlussprüfung des Zusatzstudiums endgültig nicht bestanden.

§ 22
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Abschlussprüfung eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges bestanden, erhält sie/er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. der gewählte Studiengang,
2. das gewählte Vertiefungsfach und das darin erzielte Prüfungsergebnis,
3. das Thema und die Note der Seminarleistung,
4. die Namen der Prüfenden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise - und im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23
Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der /dem Vorsitzenden des Prüfungsausschus-

ses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25
Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in die Zusatzgänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen

neu eingeschrieben und für Studierende, die zum Wintersemester 1996/97 nach Abschluss der Zwischenprüfung das Vertiefungsstudium aufgenommen haben.

(2) Alle eingeschriebenen Studierenden können für den Studienabschnitt, in dem sie sich im Sommersemester 1996 befinden, die Bestehensregelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 1995 bis zum Ende des Studienjahres 1998/99 in Anspruch nehmen.

§ 26 *)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Hagen, den 29.11.2002

Der Dekan
Des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität – Gesamthochschule
in Hagen

Universitätsprofessor Dr. H. Wagner

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das Inkrafttreten der späteren Änderung ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

1. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW S 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen

an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 neuer Satz 2 erhält folgender Fassung:

„Ebenfalls kann für die genannten Zusatzstudiengänge eingeschrieben werden, wer einen als gleichwertig anerkannten Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben hat."

neuer letzter Satz erhält folgender Fassung:

„Eine Entscheidung über Vergleichbarkeit und /oder Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuß (§ 6)."

2. § 7 Abs. 1 neuer Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfer sind die hauptamtlichen Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs."

Der bisherige Satz 1wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Weitere Prüfer und die Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuß."

3. § 14 Abs. 1 es wird folgender Satz hinzugefügt:

„Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet."

Abs. 2 neuer Satz 1 mit folgender Fassung:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeweils alle in § 12 Abs. 3 bzw. 4 genannten Teilgebiete mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind."

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 ist hinter Zwischenprüfung „auch" einzufügen.

4. § 18 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Bank und Börsenwesen (16 SWS)

Buchstabe
e) wird f)
f) wird g)
g) wird h)
h) wird i)

5. § 21 Abs. 1 letzter Satz hinzufügen mit folgender Fassung:

„Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern festgesetzten Noten in der Klausur."

Abs. 3 neuer Satz 1 erhält folgender Fassung:

„Die Gesamtnote ist die Prüfungsleistung im Vertiefungsfach."

Der bisherige Satz wird Satz 2.

Artikel II

Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft.

Die Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 16. Dezember.1998 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. März 1999.

2. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW S 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Buchst. g) erhält folgender Fassung:

„Personalführung und Organisation (16 SWS),"

Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)

Abs. 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„Umwelt- und Institutionenökonomik (16 SWS)."

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 29. März 2000

3. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW S. 190), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält neuen Buchst.:

„h) Personalwirtschaft und Bildungsbetriebslehre (16 SWS),"

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 28. März 2001

4. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW S. 190), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält neue Buchst.:

„l) Dienstleistungsmanagement (16 SWS),

m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (16 SWS)“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2002 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 10. Juli 2002 und des Rektorates vom 29. Oktober 2002.

Hagen, den 29.11.2002

Zugleich für die 1., 2. und 3. Änderungssatzung:

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Universitätsprofessor Dr. H. Wagner

Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen Vom 09. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 , des § 87Abs. 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW S. 523), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S 190) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	*In - Kraft - Treten*
1. Änderungssatzung	01. 10. 1999
2. Änderungssatzung	01. 10. 2000
3. Änderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen
§ 3 Gliederung und Diplomgrad des Zusatzstudienganges, Funktionsbezeichnungen
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom - Vorprüfung

§ 10 Zulassung
§ 11 Zulassungsverfahren
§ 12 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
§ 13 Klausurarbeiten
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
§ 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung
§ 18 Seminar
§ 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 20 Diplomarbeit
§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 22 Zusatzfach
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 24 Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung
§ 25 Zeugnis
§ 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 29 Aberkennung des Diplomgrades
§ 30 Übergangsbestimmungen
§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluss des Studiums im wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler soll die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2
Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen werden, wer bei dem berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Diplomgrad der/des Diplom-Ingenieurin/-ingenieurs, Diplom-Mathematikerin/-mathematikers, Diplom-Chemikerin/-cheminkers, Diplom-Mineralogin/-mineralogen, Diplom-Geologin/-geologen, Diplom-Physikerin/-physikers, Diplom-Geophysikerin/-physikers, Diplom-Informatikerin/-infomatikers, Diplom-Biologin/-biologen, Diplom-Geographin/-geographen oder Diplom-Psychologin/-psychologen entsprechend der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen von Studiengängen (Dipl.VO-WissH) verliehen bekommen hat.

(2) Ebenfalls kann für den Zusatzstudiengang eingeschrieben werden,
- wer einen anderen Diplomabschluss, der den in Absatz 1 genannten Diplomgraden zugeordnet werden kann, verliehen bekommen hat
  oder
- wer einen als gleichwertig anerkannten Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben hat.

Die Entscheidung über Zuordnung und Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss (§ 6).

(3) Nicht eingeschrieben werden können Absolventinnen/Absolventen wirtschaftwissenschaftlicher Diplomstudiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

§ 3
Gliederung und Diplomgrad des Zusatzstudienganges, Funktionsbezeichnungen

(1) Der wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler gliedert sich in ein Einführungsstudium und ein Vertiefungsstudium.

(2) Das Einführungsstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Im Vertiefungsstudium des wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges kann die Kandidatin/der Kandidat zwischen der betriebswirtschaftlichen und der volkswirtschaftlichen Fachrichtung wählen.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Abhängigkeit vom ersten Diplomgrad einen der folgenden

Diplomgrade:

- Diplom-Wirtschaftschemikerin/-chemiker (Dipl.-Wirt. Chem.)
- Diplom-Wirtschaftsingenieurin/-ingenieurin (Dipl.-Wirt. Ing.)
- Diplom-Wirtschaftsmathematikerin/-mathematiker (Dipl.-Wirt. Math.)
- Diplom-Wirtschaftsphysikerin/-physiker(Dipl.-Wirt. Phys.)
- Diplom-Wirtschaftsinformatikerin/-informatiker (Dipl.-Wirt. Inform.)
- Diplom-Wirtschaftsgeophysikerin/-phsysiker (Dipl.-Wirt. Geophys.)
- Diplom-Wirtschaftsgeologin/-geologe (Dipl.-Wirt. Geol.)
- Diplom-Wirtschaftsmineralogin/-minaraloge (Dipl.-Wirt. Min.)
- Diplom-Wirtschaftsbiologin/-biologe (Dipl.-Wirt. Biol.)
- Diplom-Wirtschaftsgeographin/-geograph (Dipl.-Wirt. Geogr.)
- Diplom-Wirtschaftspsychologin/-psychologe (Dipl.-Wirt.-Psych).

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung fünf Semester. Beim Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsamt. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/-Stellvertreters jeweils eine/ein Vertreterin/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts im Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs. Weitere Prüfende und die Beisitzenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur/zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung kann für höchstens zwei Prüfungsfächer erfolgen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist

kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen können für höchstens zwei Prüfungsfächer angerechnet werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. In der Diplomprüfung kann eine Anrechnung für höchstens zwei Prüfungsleistungen erfolgen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10
Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler eingeschriebenen oder als eingeschriebene Studierende/eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist,
3. die in § 11 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in dem Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren/er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende/ Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Abschlussprüfung in dem Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissen.schaftlerinnen/Naturwissenschaftler oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin/der Kandidat bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 bezeichneten Klausurarbeit einen Übungsschein, der nach Festlegung des jeweils Lehrenden aufgrund einer Übungsklausurarbeit oder einer Hausarbeit zum entsprechenden Teilgebiet ausgestellt worden ist, vorlegt oder nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat.

§ 12
Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Einführungsstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der im Absatz 3 bezeichneten Teilgebiete abgelegt. Die Prüfung umfasst eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Teilgebieten. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III,
4. Mikroökonomik,
5. Makroökonomik,
6. Recht für Wirtschaftswissenschaftler I,

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der betreffenden Prüferin/dem betreffenden Prüfer ab.

§ 13
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus der Bewertungen gemäß § 14 Abs. 1 für die Klausuren des Einführungsstudiums und aus der Bewertung gemäß § 23 Abs. 1 für die Klausuren des Vertiefungsstudiums.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die jeweiligen Prüfenden bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest.

Die Teilgebiete können mit jeweils maximal 100 Punkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 -100 Punkte = 1,0 (sehr gut) 90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut) 80 - 84 Punkte = 2,0 (gut) 75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	= eine Leistung, die erheblich = über den durchschnittlichen = Anforderungen liegt
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend) 65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend) 60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durch- = schnittlichen Anforderungen = entspricht
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend) 50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer = Mängel noch den Anforde- = rungen entspricht
bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen er- = heblicher Mängel den Anfor- = derungen nicht mehr genügt.

Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüfenden nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilgebiete mindestens mit 50 Punkten bewertet worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist auch bestanden, wenn in allen in § 12 Abs. 3 genannten Teilgebieten mindestens 25 Punkte erzielt worden sind und wenn insgesamt mindestens 300 Punkte und in höchstens einem Teilgebiet weniger als 50 Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Punkte der in § 12 Abs. 3 genannten Teilgebiete. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet bei einem Punktedurchschnitt

ab	95 bis 100 Punkte	=	1,0 (sehr gut)
ab	90 bis unter 95 Punkte	=	1,3 (sehr gut)
ab	85 bis unter 90 Punkte	=	1,7 (gut)
ab	80 bis unter 85 Punkte	=	2,0 (gut)
ab	75 bis unter 80 Punkte	=	2,3 (gut)
ab	70 bis unter 75 Punkte	=	2,7 (befriedigend)
ab	65 bis unter 70 Punkte	=	3,0 (befriedigend)
ab	60 bis unter 65 Punkte	=	3,3 (befriedigend)
ab	55 bis unter 60 Punkte	=	3,7 (ausreichend)
ab	50 bis unter 55 Punkte	=	4,0 (ausreichend).

§ 15
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Diplom-Vorprüfung (§ 12 Abs. 3), die nicht mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden; dabei wird jeweils der letzte Versuch gewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in den Teilgebieten gem. § 12 Abs. 3

- eine Klausur nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist,

oder

- mehr als eine Klausur mit weniger als 50 Punkten bewe[illegible] worden ist

oder

- nicht die genannte Mindestpunktzahl von 300 Punkten erreicht worden ist.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/vom dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17
Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung des Zusatzstudienganges für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Klausurarbeit im Vertiefungsstudium zu verbinden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin/der Kandidat einen Übungsschein vorlegt, der nach Feststellung der/des jeweils Lehrenden aufgrund einer Übungsklausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer anderen gleichwertigen Leistung ausgestellt worden ist, oder nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß § 18 zu erbringen.

§ 18
Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss im Vertiefungsstudium an einem Seminar teilnehmen. Das Seminar hat die Kandidatin/der Kandidat in einem ihrer/seiner Prüfungsfächer zu absolvieren.

(2) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung ist gemäß § 23 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 19
Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Klausurarbeiten,
2. der Diplomarbeit.

(2) In der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre erstrecken sich die Klausurarbeiten

1. auf das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,

2. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
   a) Bankbetriebslehre (12 SWS),
   b) Marketing (12 SWS),
   c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
   d) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
   e) Operations Research (12 SWS),
   f) Organisation und Planung (12 SWS),
   g) Personalführung und Organisation (12 SWS),
   h) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
   i) Personalwirtschaft (12 SWS),
   j) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
   k) Unternehmensrecht (12 SWS),
   l) Dienstleistungsmanagement (12 SWS);
   m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)
   n) Finanzwirtschaft (16 SWS),

3. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, sofern es nicht bereits unter Nummer 2 gewählt worden ist:
   a) Bankbetriebslehre (12 SWS),
   b) Finanzwirtschaft (16 SWS),
   c) Marketing (12 SWS),
   d) Produktionswirtschaft (12 SWS),
   e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
   f) Organisation und Planung (12 SWS),
   g) Personalführung und Organisation (12 SWS),
   h) Operations- Research (12 SWS),
   i) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
   j) Personalwirtschaft (12 SWS),
   k) Dienstleistungsmanagement (12 SWS),
   l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)
   m) Statistik (12 SWS),
   n) Unternehmensrecht (12 SWS),
   o) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
   p) Geld und Kredit (12 SWS),
   q) Finanzwirtschaft (12 SWS),
   r) Umweltökonomie (12 SWS)
   s) Ökonometrie (12 SWS),
   t) Psychologie (12 SWS),
   u) Philosophie (12 SWS),

(3) In der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre erstrecken sich die Klausurarbeiten

1. auf das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre,

2. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
   a) Geld und Kredit (12 SWS),
   b) Finanzwissenschaft (12 SWS),
   c) Umweltökonomie (12 SWS),
   d) Statistik (12 SWS),
   e) Ökonometrie (12 SWS),

3. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, sofern es nicht bereits unter Nummer 2 gewählt worden ist:
   a) Finanzwirtschaft (16 SWS),
   b) Bankbetriebslehre (12 SWS),
   c) Marketing (12 SWS),
   d) Produktionswirtschaft (12 SWS),
   e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
   f) Organisation und Planung (12 SWS),
   g) Personalführung und Organisation (12 SWS),
   h) Operations-Research (12 SWS),
   i) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
   j) Personalwirtschaft (12 SWS),
   k) Dienstleistungsmanagement (12 SWS).
   l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)
   m) Statistik (12 SWS),
   n) Unternehmensrecht (12 SWS),
   o) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
   p) Geld und Kredit (12 SWS),
   q) Finanzwissenschaft (12 SWS),
   r) Umweltökonomie (12 SWS).
   s) Ökonometrie (12 SWS),
   t) Psychologie (12 SWS),
   u) Philosophie (12 SWS),

(4) Von den Fächern Organisation und Planung (12 SWS) und Personalführung und Organisation (12 SWS) in Abs. 2 Nm 2. und 3 und Abs 3 Nr. 3. kann nur eines gewählt werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten beträgt jeweils vier Stunden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der /dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 20
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach der Kandidatin/des Kandidaten zu entnehmen. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten über das Prüfungsgebiet sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professorin/Professor an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, die/der eines der in § 19 genannten Fächer vertritt, ausgegeben und betreut werden. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für Vollzeitstudierende sechs, für Teilzeitstudierende neun Wochen. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellenden/dem Themensteller auf höchstens 12 Wochen festgelegt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (8.000 Wörter) haben. Die Abweichung von diesen Werten soll nicht mehr als 10 % betragen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gebundener Form beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden soll die Prüferin/der Prüfer gem. § 7 Abs. 1 sein, die/der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten Prüferin/des ersten Prüfers am nächsten liegt. Die Note der Diplomarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt werden.

§ 22
Zusatzfach

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nicht mit einbezogen.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotzt ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfenden festgesetzten Noten in der jeweiligen Klausur.

(2) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 =	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5 =	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5 =	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0 =	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0 =	nicht ausreichend

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut" wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24
Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung des wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Prüfungsfächer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Abweichend hiervon ist die Diplomprüfung auch dann bestanden, wenn

- die Diplomarbeit
  sowie
- das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" oder „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" mindestens mit „ausreichend" (4,0) abgeschlossen worden ist
  und wenn
- höchstens ein Wahlpflichtfach mit „nicht ausreichend" und ein anderes Prüfungsfach mindestens mit „befriedigend" bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung kann wie folgt wiederholt werden:

a) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

b) Die Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern können bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden.

§ 25
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die gewählte Fachrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die abgeschlossenen Fächer im Vertiefungsstudium und die

darin erzielten Prüfungsergebnisse,
4. die Gesamtnote der Abschlussprüfung,
5. die Namen der Prüfenden.

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird in das Zeugnis auch das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Diplomarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26
Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin//der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29
Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen.

§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler neu eingeschrieben und für Studierende, die zum Wintersemester 1996/97 nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung das Vertiefungsstudium aufgenommen haben

(2) Alle eingeschriebenen Studierenden können für den Studienabschnitt, in dem sie sich im Sommersemester 1996 befinden, die Bestehensregelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 1995 bis zum Ende des Studienjahres 1998/99 in Anspruch nehmen.

§ 31 *)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft

Hagen, den 29. 11. 2002

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Universitätsprofessor Dr. H. Wagner

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

1. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieure und Naturwissenschaftler
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 87 Abs. 3 und § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Aug. 1993 (GV.NW.S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in der Fassung vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 neuer Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfer sind die hauptamtlichen Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Weitere Prüfer und die Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuß."

2. § 14 Abs. 1 es wird folgender Satz hinzugefügt:

„Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet."

Abs. 2 neuer Satz 1 mit folgender Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilgebiete mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind."

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 ist hinter Diplom-Vorprüfung „auch" einzufügen.

3. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Seminar hat der Kandidat in einem seiner Prüfungsfächer zu absolvieren."

4. § 19 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

5. § 19 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend"

6. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einer der Prüfer soll der Prüfer gem. § 7 Abs. 1 sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat."

7. § 23 Abs. 1 letzter Satz hinzufügen mit folgender Fassung:

„Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern festgesetzten Noten in der jeweiligen Klausur."

Artikel II

Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.1999 in Kraft.

Die Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 16. Dezember 1998 und des Senats der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. März 1999.

2. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieure und Naturwissenschaftler
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 87 Abs. 3 und § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Aug. 1993 (GV.NW.S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in der Fassung vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS)"

Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)

Nr. 3 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS)"

Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)
Buchst. l) wird m)
Buchst. m) wird n)
Buchst. n) wird o)
Buchst. o) wird p)
Buchst. p) wird q)
Buchst. q) wird r)
Buchst. r) wird s)

Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS)."

Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)
Buchst. l) wird m)
Buchst. m) wird n)
Buchst. n) wird o)
Buchst. o) wird p)
Buchst. p) wird q)
Buchst. q) wird r)
Buchst. r) wird s)

2. § 20 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend"

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 29. März 2000

3. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den
wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieure und Naturwissenschaftler
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 88 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in der Fassung vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. l) erhält folgende Fassung:

„Dienstleistungsmanagement (12 SWS)“

erhält einen neuen Buchstaben m):

„Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)“

Buchst. l) wird n)

Nr. 3 Buchst. k) erhält folgende Fassung:

„Dienstleistungsmanagement (12 SWS)"

Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)"

Buchst. k) wird m)
Buchst. l) wird n)
Buchst. m) wird o)
Buchst. n) wird p)
Buchst. o) wird q)
Buchst. p) wird r)
Buchst. q) wird s)
Buchst. r) wird t)
Buchst. s) wird u)

Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„Dienstleistungsmanagement (12 SWS)"

Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)"

Buchst. k) wird m)
Buchst. l) wird n)
Buchst. m) wird o)
Buchst. n) wird p)
Buchst. o) wird q)
Buchst. p) wird r)
Buchst. q) wird s)
Buchst. r) wird t)
Buchst. s) wird u)

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2002 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 10. Juli 2002 und des Rektorates vom 29. Oktober 2002

Hagen, den 29.11.2002

Zugleich für die 1. und 2. Änderungssatzung:

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
FernUniversität – Gasamthochschule in Hagen

Universitätsprofessor Dr. H. Wagner

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 9. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) vom 14. März 2000 (GV.NRW S 190) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	*In – Kraft - Treten*
1. Änderungssatzung	01. 10. 1999
2. Änderungssatzung	01. 10. 2000
3. Änderungssatzung	01. 10. 2001
4. Änderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Diplomgrad
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende und Beisitzende
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung
§ 10 Zulassungsverfahren
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
§ 12 Klausurarbeiten
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
§ 16 Zugang zum Hauptstudium, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
§ 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung
§ 19 Seminare des Hauptstudiums
§ 20 Umfang und Art der Prüfung
§ 21 Diplomarbeit
§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 23 Zusatzfach
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 25 Bestehen der Diplomprüfung
§ 26 Wiederholen der Diplomprüfung, Freiversuch
§ 27 Zeugnis
§ 28 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 31 Aberkennung des Diplomgrades
§ 32 Übergangsbestimmungen
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaft. Das Studium soll der/dem Studentin/Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidatin/Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2
Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich bei einer Fächerwahl gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Diplomgrad "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kff.) bzw. "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder bei einer Fächerwahl gemäß § 20 Abs. 4 und 5 den Diplomgrad "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Volksw.).

§ 3
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Davon umfasst das Grundstudium vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einer/einem Teilzeitstudentin/Teilzeitstudenten entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 119 Semesterwochenstunden und für das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 139 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich jeweils 24 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studentin/Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die letzte Prüfung innerhalb der Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Für eine/einen Teilzeitstudentin/Teilzeitstudenten verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung I soll am Ende des sechsten Studiensemesters, die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung II am Ende des achten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Für jede Prüfungsleistung werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angeboten, sofern die Kapazitäten und die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studienjahres die Prüfungstermine fest.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, jeweils eine/ein Vertreterin/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6
Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs. Weitere Prüfende und die Beisitzenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur/zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin/ der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Anrechnung kann für höchstens zwei Prüfungsfächer erfolgen.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin nicht schriftlich abmeldet oder danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/ Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die/der Kandidatin/Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüferin/Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Kandidatin/Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9
Zulassung

1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

   1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
   2. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat,
   3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist,
   4. die in § 10 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

   1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,

   2. eine Erklärung darüber, ob die/der Kandidatin/Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihre/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
      und
   3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der/dem Kandidatin/Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende/Vorsitzender

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind. Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die/der Kandidatin/Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Kandidatin/Kandidat bei der Anmeldung zu der einzelnen in § 11 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten erfolgreich bearbeitet hat.

§ 11
Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

   a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
   b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
   c) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
   d) Mikroökonomik
   e) Makroökonomik
   f) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
   g) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
   h) Grundzüge der Statistik
   i) Recht für Wirtschaftswissenschaftler I
   j) Recht für Wirtschaftswissenschaftler II

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der im Absatz 2 bezeichneten Teilgebiete abgelegt. Die Prüfung umfasst eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Teilgebieten. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss.

(4) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer ab.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus der Bewertung gemäß § 13 Abs. 1 für die Klausuren des Grundstudiums und gemäß § 24 Abs. 1 für die Klausuren des Hauptstudiums. Sie ist dem/der Kandidaten/in nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest.

Die Teilgebiete können mit jeweils maximal 100 Punkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut) 90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut) 80 - 84 Punkte = 2,0 (gut) 75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend) 65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend) 60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend) 50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wir die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.

§ 14
Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilgebiete mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist auch bestanden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. In allen in § 11 Abs. 2 genannten Teilgebieten müssen mindestens 25 Punkte erzielt worden sein.
2. In den in § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Teilgebieten müssen insgesamt mindestens 150 Punkte und in höchstens einem Teilgebiet dürfen weniger als 50 Punkte erreicht worden sein.
3. In den in § 11 Abs. 2 Buchstaben d) und e) genannten Teilgebieten müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden sein.
4. In den in § 11 Abs. 2 Buchstaben f) bis h) genannten Teilgebieten müssen insgesamt mindestens 150 Punkte und in höchstens einem Teilgebiet dürfen weniger als 50 Punkte erreicht worden sein,
5. In den in § 11 Abs. 2 Buchstaben i) und j) genannten Teilgebieten müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden sein.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Punkte der in § 11 Abs. 2 genannten Teilgebiete. Die Gesamtnote einer bestandenen Vorprüfung lautet:

ab 95 bis 100 Punkte	=	1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	=	1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	=	1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	=	2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	=	2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	=	2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	=	3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	=	3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	=	3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	=	4,0	(ausreichend)

§ 15
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 2), die nicht mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden; dabei wird jeweils der letzte Versuch gewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten

- eine Klausur in den Teilgebieten (§ 11 Abs. 2) nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist,
  oder
- mehr als jeweils eine Klausur in den in § 14 Abs. 1 Nm. 2 und 4 genannten Teilgebieten mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist,
  oder
- in den in § 14 Abs. 1 Nm. 2 bis 5 genannten Teilgebieten nicht die jeweils genannte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 16
Zugang zum Hauptstudium, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Die Diplom-Vorprüfung eröffnet den Zugang zum Hauptstudium, das im Rahmen der Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit der Diplomprüfung I oder im Rahmen der Regelstudienzeit von neun Studiensemestern mit der Diplomprüfung II abgeschlossen werden kann.

(2) Studierende mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife, die die Diplom-Vorprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Fernlehrgänge bestanden haben, erwerben damit gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) in der jeweils gültigen Fassung die fachgebundene Hochschulreife. Dem Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird eine Anlage beigefügt, die die Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife bescheinigt.

§ 17
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Ex-

matrikulationsbescheinigung eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18
Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt oder
2. die Diplomprüfung I im Studiengang Wirtschaftswissenschaft bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt.

(3) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Kandidatin/Kandidat
1. bei der Anmeldung zu der einzelnen in § 20 bezeichneten Fachprüfung nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat oder eine gleichwertige Leistung erbracht hat und
2. bei der Anmeldung zu der letzten Fachprüfung nach § 20 die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 19 bezeichneten Seminaren des Hauptstudiums vorlegt.

(5) Die Festlegung der einzelnen Prüfungsfächer erfolgt mit der Anmeldung zur jeweiligen Fachprüfung. Diese Angabe ist unwiderruflich.

(6) Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

§ 19
Seminare des Hauptstudiums

(1) Jede/Jeder Kandidatin/Kandidat muss für den Abschluss der Diplomprüfung I im Hauptstudium erfolgreich an einem Seminar teilnehmen. Das Seminar kann in einem Kernfach oder in einem als Prüfungsfach gewählten Wahlpflichtfach absolviert werden.

(2) Für den Abschluss der Diplomprüfung II sind zwei Seminare in zwei verschiedenen Fächern erfolgreich zu absolvieren. Die Seminare sind in den Kernfächern, im gewählten Schwerpunktfach oder in den gewählten Wahlpflichtfächern abzulegen.

(3) Für ein Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Im Einzelfall kann die/der Seminarleiterin/Seminarleiter eine andere Leistung verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung ist gemäß § 24 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(4) Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Befürwortung durch die/den Seminarleiterin/Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 20
Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluss "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
2. das Kernfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
3. zwei der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten, davon muss ein Fach aus dem Angebot von a bis l gewählt werden:

a) Bankbetriebslehre (12 SWS),
b) Marketing (12 SWS),
c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
d) Organisation und Planung (12 SWS),
e) Personalführung und Organisation (12 SWS),
f) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
g) Operations Research (12 SWS),
h) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
i) Personalwirtschaft (12 SWS),
j) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
k) Dienstleistungsmanagement (12 SWS),
l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)
m) Unternehmensrecht (12 SWS),
n) Statistik (12 SWS),
o) Ökonometrie (12 SWS),
p) Geld und Kredit (12 SWS),
q) Finanzwissenschaft (12 SWS),
r) Umweltökonomie (12 SWS).

Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten kann als Wahlpflichtfach auch ein Fach gemäß Abs. 3 Nr. 3 gewählt werden.

(3) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluss "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
2. das Kernfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
3. eines der folgenden Schwerpunktfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:

a) Marketing (16 SWS),
b) Finanzwirtschaft (16 SWS),
c) Bank- und Börsenwesen (16 SWS)
d) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (16 SWS),
e) Industriebetriebslehre (16 SWS),
f) Organisation und Planung (16 SWS),
g) Personalführung und Organisation (16 SWS),
h) Operations Research (16 SWS),
i) Wirtschaftsinformatik (16 SWS),
j) Personalwirtschaft und Bildungsbetriebslehre (16 SWS)
k) Dienstleistungsmanagement (16 SWS),
l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (16 SWS)

4. zwei der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten, davon muss ein Fach aus dem Angebot von a bis l gewählt werden:

   a) Bankbetriebslehre (12 SWS),
   b) Marketing (12 SWS),
   c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
   d) Organisation und Planung (12 SWS),
   e) Personalführung und Organisation (12 SWS),
   f) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
   g) Operations Research (12 SWS),
   h) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
   i) Personalwirtschaft (12 SWS),
   j) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
   k) Dienstleistungsmanagement (12 SWS),
   l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)
   m) Unternehmensrecht (12 SWS),
   n) Statistik (12 SWS),
   o) Ökonometrie (12 SWS),
   p) Geld und Kredit (12 SWS),
   q) Finanzwissenschaft (12 SWS),
   r) Umweltökonomie (12 SWS),
   s) Psychologie (12 SWS),
   t) Philosophie (12 SWS).

Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten kann als ein Wahlpflichtfach auch ein Fach gemäß Nummer 3 gewählt werden, sofern es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

(4) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluss "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" erstrecken sich auf folgende Fächer

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),

2. das Kernfach Volkswirtschaftstheorie (14 SWS),

3. das Kernfach Volkswirtschaftspolitik (12 SWS),

4. eines der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:

   a) Bankbetriebslehre (12 SWS),
   b) Marketing (12 SWS),
   c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
   d) Organisation und Planung (12 SWS),
   e) Personalführung und Organisation (12 SWS),
   f) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
   g) Operations Research (12 SWS),
   h) Unternehmensrecht (12 SWS),
   i) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
   j) Personalwirtschaft (12 SWS),
   k) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
   l) Dienstleistungsmanagement (12 SWS)
   m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)
   n) Statistik (12 SWS),
   o) Ökonometrie (12 SWS),
   p) Geld und Kredit (12 SWS),
   q) Finanzwissenschaft (12 SWS),
   r) Umweltökonomie (12 SWS).

(5) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluss "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),

2. das Kernfach Volkswirtschaftstheorie (14 SWS),

3. das Kernfach Volkswirtschaftspolitik (12 SWS),

4. eines der folgenden Schwerpunktfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:

   a) Geld- und Währungspolitik (16 SWS),
   b) Finanzwissenschaft (16 SWS),
   c) Umwelt- und Institutionenökonomik (16 SWS),

5. eines der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:

   a) Bankbetriebslehre (12 SWS),
   b) Marketing (12 SWS),
   c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
   d) Organisation und Planung (12 SWS),
   e) Personalführung und Organisation (12 SWS),
   f) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
   g) Operations-Research (12 SWS),
   h) Unternehmensrecht (12 SWS),
   i) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
   j) Personalwirtschaft (12 SWS),
   k) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
   l) Dienstleistungsmanagement (12 SWS),
   m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS),
   n) Statistik (12 SWS),
   o) Ökonometrie (12 SWS),
   p) Geld und Kredit (12 SWS),
   q) Finanzwissenschaft (12 SWS),
   r) Umweltökonomie (12 SWS),
   s) Psychologie (12 SWS),
   t) Philosophie (12 SWS).

(6) Bei Auswahl der Fächer gemäß Absatz 2 bis 5 kann von den folgenden Fächern nur jeweils eines gewählt werden:

   a) Marketing (12 SWS) oder Marketing (16 SWS),
   b) Geld und Kredit oder Geld und Währungspolitik,
   c) Produktionswirtschaft oder Industriebetriebslehre,
   d) Operations Research (12 SWS) oder Operations Research (16 SWS),
   e) Finanzwissenschaft (12 SWS) oder Finanzwissenschaft (16 SWS),
   f) Betriebliches Steuerwesen oder Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
   g) Umweltökonomie (12 SWS) oder Umwelt- und Institutionenökonomik (16 SWS),
   h) Organisation und Planung (12 SWS) oder Organisation und Planung (16 SWS),
   i) Personalführung und Organisation (12 SWS) oder Personalführung und Organisation (16 SWS),
   j) Organisation und Planung (12 SWS) oder Personalführung und Organisation (16 SWS),
   k) Personalführung und Organisation (12 SWS) oder Organisation und Planung (16 SWS),
   l) Wirtschaftsinformatik (12 SWS) oder Wirtschaftsinformatik (16 SWS),
   m) Bankbetriebslehre (12 SWS) oder Bank- und Börsenwesen (16 SWS),
   n) Personalwirtschaft (12 SWS) oder Personalwirtschaft und Bildungsbetriebslehre (16 SWS),
   o) Dienstleistungsmanagement (12 SWS) oder Dienstleistungsmanagement (16 SWS),
   p) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS) oder Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (16 SWS).

(7) In jedem Prüfungsfach ist eine vierstündige Klausurarbeit zu schreiben. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Fachprüfungen können nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten abschnittsweise als Teilprüfungen während des Hauptstudiums oder in einer Gesamtprüfung am Schluss des Hauptstudiums abgelegt werden.

(8) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 21
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Kernfach oder dem von der/dem Kandidatin/Kandidaten als Prüfungsfach gemäß § 20 gewählten Fach zu entnehmen. Vorschläge der/des Kandidatin/Kandidaten über das Prüfungsgebiet und das Thema sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professorin/Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ausgegeben und betreut werden. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Kandidatin/Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der/des Kandidatin/Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Diplomstudiengang I acht Wochen und im Diplomstudiengang II zwölf Wochen für Vollzeitstudierende; für Teilzeitstudierende verlängern sich die jeweiligen Fristen auf die anderthalbfache Dauer der Bearbeitungszeit für Vollzeitstudierende. Die Studierenden des Diplomstudienganges I können auf Antrag eine Diplomarbeit des Diplomstudienganges II bearbeiten.

(7) Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der /dem Themenstellerin/Themensteller höchstens um bis zu sechs Wochen verlängert werden, wenn die /der Kandidatin/Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z.B. empirische, experimentelle etc. Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(8) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Dauer von 6 Wochen bzw. 9 Wochen verlängern. Eine nach Absatz 7 gewährte Verlängerung verlängert nicht die ursprüngliche Bearbeitungszeit.

(9) Die Diplomarbeit des Diplomstudienganges I soll einen Umfang von 35 Seiten (10.000 Wörter), die des Diplomstudienganges II einen Umfang von 50 Seiten (14.000 Wörter) haben. Die Abweichung von diesen Werten soll nicht mehr als 10 % betragen.

(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die/der Kandidatin/ Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gebundener Form beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden soll die/der Prüfende gem. § 6 Abs. 1 sein, die/der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 24 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der/des ersten Prüferin/Prüfers am nächsten liegt. Die Note der Diplomarbeit soll den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 23
Zusatzfach

(1) Die/der Kandidatin/Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der/ des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt (§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend). Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfenden festgesetzten Noten in der jeweiligen Klausur.

(2) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 25
Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung I oder II mit den Abschlüssen Diplomkauffrau/Diplomkaufmann bzw. Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die zum jeweiligen Abschluss gehörenden Fächer (§ 20 Abs. 2 bis 5) mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung I mit dem Abschluss Diplomkauffrau/Diplomkaufmann ist auch bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit und das Kernfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind
und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und ein Fach mit mindestens "befriedigend" abgeschlossen worden ist.

(3) Die Diplomprüfung II mit dem Abschluss Diplomkauffrau/Diplomkaufmann ist auch bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit, das Kernfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und das betriebswirtschaftliche Schwerpunktfach mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind
und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und ein Fach mit mindestens "befriedigend" abgeschlossen worden ist.

(4) Die Diplomprüfung I mit dem Abschluss Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt ist auch bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit und das Kernfach "Volkswirtschaftstheorie" mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind
und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und ein Fach mit mindestens "befriedigend" abgeschlossen worden ist.

(5) Die Diplomprüfung II mit dem Abschluss Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt ist auch bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit, das Kernfach "Volkswirtschaftstheorie" und das volkswirtschaftliche Schwerpunktfach mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind
und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und ein Fach mit mindestens "befriedigend" abgeschlossen worden ist.

§ 26
Wiederholen der Diplomprüfung, Freiversuch

(1) Die Diplomprüfung kann wie folgt wiederholt werden:
a) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die/der Kandidatin/Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

b) Die Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern können bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden.

(2) Legt ein Prüfling innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Bedingungen des § 93 HG erfüllt sind.

(3) Wer eine Fachprüfung des Hauptstudiums bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 HG innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt ablegt und besteht, kann zur Verbesserung des Fachnote die Prüfung im nächsten Prüftermin einmal wiederholen (Freiversuch zur Notenverbesserung).

(4) Der Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird wie folgt festgelegt:

a) Diplomprüfung I

Erste Fachprüfung	6. Fachsemester
Zweite Fachprüfung	6. Fachsemester
Dritte Fachprüfung	7. Fachsemester
Vierte Fachprüfung	7. Fachsemester

b) Diplomprüfung II

Erste Fachprüfung	6. Fachsemester
Zweite Fachprüfung	7. Fachsemester
Dritte Fachprüfung	7. Fachsemester
Vierte Fachprüfung	8. Fachsemester
Fünfte Fachprüfung	9. Fachsemester.

Bei Teilzeitstudierenden verdoppeln sich diese Zeitvorgaben.

§ 27
Zeugnis

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomprüfung bestanden erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Prüfungsfächer und die darin erzielten Noten, die Namen der am Prüfungsverfahren beteiligten Prüferinnen/Prüfer sowie der Umfang der absolvierten Prüfungsfächer in Semesterwochenstunden aufgenommen. In dem Zeugnis ist anzugeben, ob die Diplomprüfung I (Regelstudienzeit sieben Studiensemester) oder die Diplomprüfung II (Regelstudienzeit neuen Studiensemester) bestanden wurde.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Diplomarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden

§ 28
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Kandidatin/Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die

Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31
Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in den wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang neu eingeschrieben oder für Studierende, die zum Wintersemester 1996/97 nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung das Hauptstudium aufgenommen haben.

(2) Alle eingeschriebenen Studierenden können für den Studienabschnitt, in dem sie sich im Sommersemester 1996 befinden, die Bestehensregelungen der Diplomprüfungsordnung vom 10. Mai 1995 bis zum Ende des Studienjahres 1998/99 in Anspruch nehmen.

§ 33 *)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Hagen, den 29. 11. 2002

Der Dekan
Des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Universitätsprofessor Dr. H. Wagner

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

1. Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität -
Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Aug. 1993 (GV.NW S.552), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 neuer Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs."

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Weitere Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuß."

2. § 13 Abs. 1 es wird folgender Satz hinzugefügt:
„Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet."

3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilgebiete mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind."

Der bisherige Satz1 wird Satz 2
In Satz 2 ist hinter Diplom-Vorprüfung das Wort „auch" einzufügen.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 3 erhält Buchst. a) folgende Fassung:
„a) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

Abs. 3 Nr. 3. erhält Buchst. c) folgende Fassung:
„c) Bank- und Börsenwesen (16 SWS)"

Buchst. c) wird d)
Buchst. d) wird e)
Buchst. e) wird f)
Buchst. f) wird g)
Buchst. g) wird h)

Nr. 4. erhält Buchst. a) folgende Fassung:
„a) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

Abs. 4 Nr. 4. erhält Buchst. a) folgende Fassung:
„a) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

Abs. 5 Nr. 5. erhält Buchst. a) folgende Fassung
„a) Bankbetriebslehre (12 SWS)"

Abs. 6 erhält Buchst. j) mit folgender Fassung:
„j) Bankbetriebslehre (12 SWS) oder Bank- und Börsenwesen (16 SWS)"

5. § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer soll die/der Prüferin/Prüfer gem. § 6 Abs. 1 sein, die/der das Thema der Arbeit ausgegeben hat."

6. § 24 Abs. 1 letzter Satz hinzufügen mit folgender Fassung:
„Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferinnen/Prüfern festgesetzten Noten in der jeweiligen Klausur."

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität - Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.1999 in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 16. Dezember 1998 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. März 1999.

2. Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität –
Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Aug. 1993 (GV.NW S. 552), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GV.NW S. 428), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1

aus Buchst. i wird j

Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS)"

Buchst. e) wird f)
Buchst. f) wird g)
Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)
Buchst. l) wird m)
Buchst. m) wird n)
Buchst. n) wird o)
Buchst. o) wird p)

Abs. 3 Nr. 3 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (16 SWS)"

Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)

Nr. 4 Satz 1

aus Buchst. i wird j

Buchst. e) erhält folgende Fassung

„Personalführung und Organisation (12 SWS)"

Buchst. e) wird f)
Buchst. f) wird g)
Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)
Buchst. l) wird m)
Buchst. m) wird n)
Buchst. n) wird o)
Buchst. o) wird p)
Buchst. p) wird q)
Buchst. q) wird r)

Abs. 4 Nr. 4 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS)"

Buchst. e) wird f)
Buchst. f) wird g)
Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)
Buchst. l) wird m)
Buchst. m) wird n)
Buchst. n) wird o)
Buchst. o) wird p)

Abs. 5 Nr. 4 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Umwelt- und Institutionenökonomik (16 SWS)"

Nr. 5 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS)"

Buchst. e) wird f)
Buchst. f) wird g)
Buchst. g) wird h)
Buchst. h) wird i)
Buchst. i) wird j)
Buchst. j) wird k)
Buchst. k) wird l)
Buchst. l) wird m)
Buchst. m) wird n)
Buchst. n) wird o)
Buchst. o) wird p)
Buchst. p) wird q)
Buchst. q) wird r)

Abs. 6 Buchst. i) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS) oder Personalführung und Organisation (16 SWS)"

Buchst. j) erhält folgende Fassung:

„Organisation und Planung (12 SWS) oder Personalführung und Organisation (16 SWS)"

Buchst. k) erhält folgende Fassung:

„Personalführung und Organisation (12 SWS) oder Organisation und Planung (16 SWS)"

Buchst. i) wird l)
Buchst. l) wird k)

2. § 21 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend."

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung diese Satzungsänderung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 29. März 2000.

3. Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität –
Gesamthochschule in Hagen

vom 09.Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), vom 14. März 2000 (GV.NW S. 190), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs.. 3 Nr. 3 erhält folgenden Buchst.:

„j) Personalwirtschaft und Bildungsbetriebslehre (16 SWS)"

Abs. 6 erhält neuen Buchst.:

„n) Personalwirtschaft (12 SWS) oder Personalwirtschaft und Bildungsbetriebslehre(16 SWS)"

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 28.3.2001

4. Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität –
Gesamthochschule in Hagen

vom 09. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), vom 14. März 2000 (GV.NW S. 190), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 09.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs.. 2 Nr. 3 Buchst. k) erhält folgende Fassung:

„k) Dienstleistungsmanagement (12 SWS)“

Buchst. l) erhält folgende Fassung:

„l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)“

bisheriger Buchst. k) wird m)

„m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)“

bisheriger Buchst. l) wird n)
bisheriger Buchst. m) wird o)
bisheriger Buchst. n) wird p)
bisheriger Buchst. o) wird q)
bisheriger Buchst. p) wird r)

Abs. 5 Nr. 5. Buchst. l) erhält folgende Fassung:

„l) Dienstleistungsmanagement (12 SWS)“

Buchst. m) erhält folgende Fassung:

„m) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS)“

bisheriger Buchst. l) wird n)
bisheriger Buchst. m) wird o)
bisheriger Buchst. n) wird p)
bisheriger Buchst. o) wird q)
bisheriger Buchst. p) wird r)
bisheriger Buchst. q) wird s)
bisheriger Buchst. r) wird t)

Abs. 6 erhält folgende neue Buchst.:

„o) Dienstleistungsmanagement (12 SWS) oder Dienstleistungsmanagement (16 SWS)“

„p) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS) oder Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (16 SWS)“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen mit Wirkung vom 1.10.2002 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 10. Juli 2002 und des Rektorates vom 29. Oktober 2002

Hagen, den 29.11.2002

Zugleich für die 1., 2. und 3. Änderungssatzung:

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Universitätsprofessor Dr. H. Wagner

Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Vom 10. Juli 2000
(Stand 01.10.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 223) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01. 10. 2002
2. Anderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Bachelor-Grad
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
§ 11 Leistungsnachweise
§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 13 Abschlussarbeit
§ 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
§ 15 Klausurarbeiten
§ 16 Mündliche Prüfungen
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
§ 19 Zeugnis
§ 20 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Übergangsbestimmungen
§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Modellstudiengang „Bachelor im Fach Mathematik" kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. die Bachelor-Prüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 3
Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Grad „Bachelor of Science" für das Fach Mathematik („B.Sc.)

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 95 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 20 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5
Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss für den integrierten Diplomstudiengang Mathematik übernommen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder

der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bestimmten Prüfenden.

Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Leistungen im Nebenfach können auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen an die Nebenfächer entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und auf Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Leistungsnachweise zum Praktikum in § 11 Abs. 1 Nr. 2 und zum Grundpraktikum Programmierung in § 11 Abs. 1 Nr. 6a können durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachten Leistungen ersetzt werden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10
Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt des Fachbereichs Mathematik erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11
Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS[1]-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Einführung in die imperative Programmierung (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
2. Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
3. Proseminar (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte)
4. Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
5. Seminar (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
6. a) im Nebenfach Informatik Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS (einschließlich Übungen) zu den Kursen Datenbanken I oder Einführung in die objektorientierte Programmierung oder Grundpraktikum Programmierung oder Kursen aus dem Katalog B des Studiengangs Bachelor in Informatik, die nicht Gegenstand der Bachelor-Prüfung (siehe § 12 Abs. 4) sind (zwei Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte),

   b) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre die Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu den Kursen Allokationstheorie und Wachstum, Verteilung, Konjunktur gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen (zwei Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 12
Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der Abschlussarbeit nach § 13.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,

[1] European Community Course Credit Transfer System, ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

3. Anwendungsorientierte Mathematik I,
4. Anwendungsorientierte Mathematik II,
5. Wahlgebiet der Mathematik,
6. Nebenfach.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Fachprüfung werden Leistungspunkte nach Absatz 3 und 4 vergeben. Wiederholungen bestandener Prüfungsleistungen aufgrund eines Freiversuchs nach § 18 Abs. 8 werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Fachprüfungen bestehen in den Fächern 1. – 4. aus jeweils zwei studienbegleitenden Fachteilprüfungen. Diese sind zweistündige Klausurarbeiten zu den folgenden Kursen:

1. bei der Fachprüfung Analysis zu den Kursen Analysis I und II (je 10 Leistungspunkte);
2. bei der Fachprüfung Lineare Algebra zu den Kursen Lineare Algebra I und II (je 10 Leistungspunkte);
3. bei der Fachprüfung Anwendungsorientierte Mathematik I zu den Kursen Numerische Mathematik I und Wahrscheinlichkeitstheorie I (je 10 Leistungspunkte);
4. bei der Fachprüfung Anwendungsorientierte Mathematik II zu den Kursen Optimierung und Angewandte Analysis unter besonderer Berücksichtigung von Differentialgleichungen (je 10 Leistungspunkte).

Im Fach 5. besteht die Fachprüfung aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen zu Wahlpflichtkursen des Bachelor-Studiengangs Mathematik im Umfang von je 4+2 SWS (je 10 Leistungspunkte).

(4) Als Nebenfach in der Bachelor-Prüfung kann gewählt werden:

a) Informatik oder
b) Betriebswirtschaftslehre oder
c) Volkswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprüfung in Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (je 10 Leistungspunkte). Gegenstände der Teilprüfungen sind

1. die beiden Kurse „Betriebssysteme und Rechnernetze" und „Datenstrukturen I" und
2. weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus dem Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik, die nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises aus § 11 Abs. 1 Nr. 6a) sind.

Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftlehre besteht aus drei studienbegleitenden schriftlichen Fachteilprüfungen in Form von je zweistündigen Klausurarbeiten zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I", „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II" und „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III" (je 10 Leistungspunkte). Die Teilnahme an diesen drei Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Teilgebieten voraus.

Die Nebenfachprüfung in Volkswirtschaftslehre besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Fachteilprüfungen in Form von je zweistündigen Klausurarbeiten zu „Mikroökonomik" und „Makroökonomik" (je 10 Leistungspunkte). Die Teilnahme an diesen zwei Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Teilgebieten voraus.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Mathematik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgegeben und betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüberhinaus eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14
Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als

„ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 auf die selbständige Lehrtätigkeit und auf die Promotion verzichtet werden, sofern er die Diplomprüfung im Fach Mathematik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen ist. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 16
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Fachteilprüfungen (gemäß § 12 Abs. 3 und 4) bestanden sind. Eine Fachteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet ist. Für eine bestandene Fachprüfung errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Fachteilprüfungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachteilprüfungen nach § 12 Abs. 3 und 4 mit mindestens „ausreichend" (4,0) bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Abschlußarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Klausurnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlußarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller Fachnoten nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 18
Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Außer bei Freiversuchen nach Abs. 8 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bevor nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten für eine Fachteilprüfung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1. bis 4. die Note „nicht ausreichend" festgesetzt wird, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Mitteilung über das Ergebnis der Klausurarbeit nennt auch den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung, die innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Ergebnis der Klausur stattgefunden haben soll. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem ersten Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt; § 16 gilt entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend" (bis 4,0) bewertet, so wird die Note der Fachteilprüfung mit „ausreichend" (4,0), andernfalls mit „nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(4) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 6 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachteilprüfung ab und besteht er oder sie diese Prüfungsleistung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausge-

schlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(5) Um für einen Freiversuch in Frage zu kommen, muss eine Fachteilprüfung nach § 12 Abs. 3
bei Nr. 1 und 2 spätestens im zweiten Semester,
bei Nr. 3 und 4 spätestens im vierten Semester,
bei Nr. 6 spätestens im fünften Semester,
bei Nr. 5 spätestens im sechsten Semester
abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstudium nur zur Hälfte gezählt.

(6) Bei der Berechnung des in Absatz 6 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ebenso sind Unterbrechungen des Studiums durch das Ableisten des Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(7) Wer eine Fachteilprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 6 bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

§ 19
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Fachnoten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Kursabschlussprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20
Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III.Schlussbestimmungen

§ 21
Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 im Studiengang für das Nebenfach Informatik bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise zu Kursen der Schwerpunktfächer des Studiengangs Bachelor in Informatik werden als Leistungsnachweise zu Kursen aus dem Katalog B

des Studiengangs Bachelor in Informatik im entsprechenden SWS-Umfang übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 für das Nebenfach Informatik bereits abgelegte oder angerechnete Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus einem Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik wird für die Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus dem Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Kurse aus einem bisherigen Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik gehören, können diese in der noch ausstehenden Fachteilprüfung über Kurse im Umfang von 4 SWS ohne Übungen aus dem Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik verwenden. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 24*)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 21.10.1999 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 1.12.1999.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik der
FernUniversität - Gesamthochschule in
Hagen

Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Bachelor
im Fach Mathematik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 01. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 10. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

1 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet."

b) Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

2 § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 26.02.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Bachelor
im Fach Mathematik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 01. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 10. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

1 § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsnachweise zum Praktikum in § 11 Abs. 1 Nr. 2 und zum Grundpraktikum Programmierung in § 11 Abs. 1 Nr. 6a können durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachten Leistungen ersetzt werden."

2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6a werden die Worte „oder Kursen der Schwerpunktfächer" durch die Worte „oder Kursen aus dem Katalog B" ersetzt.

3. In § 12 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „aus einem Schwerpunktfach" durch die Worte „aus dem Katalog B" ersetzt.

4. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10 Juli 2000 im Studiengang für das Nebenfach Informatik bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise zu Kursen der Schwerpunktfächer des Studiengangs Bachelor in Informatik werden als Leistungsnachweise zu Kursen aus dem Katalog B des Studiengangs Bachelor in Informatik im entsprechenden SWS-Umfang übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 für das Nebenfach Informatik bereits abgelegte oder angerechnete Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus einem Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik wird für die Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus dem Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik übernommen.

(3) Studierende, die bereits im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Kurse aus einem bisherigen Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik gehören, können diese in der noch ausstehenden Fachteilprüfung über Kurse im Umfang vom 4 SWS ohne Übungen aus dem Katalog B des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik verwenden. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen."

§ 23 wird § 24

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft-

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 26.02.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Vom 28. März 1996
(Stand: 01.10.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Wesfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01.04.2001
2. Änderungssatzung	01.10.2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Diplomgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende und Beisitzende
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung
§ 10 Zulassungsverfahren
§ 11 Leistungsnachweise
§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
§ 13 Klausurarbeiten
§ 14 Mündliche Prüfungen
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
§ 18 Zeugnis
§ 19 Wechsel des Studienziels

III. Diplomprüfung

§ 20 Zulassung
§ 21 Leistungsnachweise
§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
§ 23 Diplomarbeit
§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 25 Zusatzfächer
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 27 Freiversuch, Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung
§ 28 Zeugnis
§ 29 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 32 Übergangsbestimmungen
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfungsordnung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung IA abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik und die zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten notwendigen Grundlagen.

(3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse") abgeschlossen wird, beinhaltet neben einer breiten mathematischen Ausbildung die Vermittlung von gründlichen Kenntnissen der praktischen Informatik und soll dazu befähigen, Probleme aus der Berufspraxis einer konstruktiven mathematischen und computergerechten Lösung zuzuführen.

(4) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, umfaßt im Rahmen einer fundierten mathematischen Ausbildung insbesondere den Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik und den Erwerb der Fähigkeit, dort ein Problem mathematisch selbständig zu bearbeiten.

§ 2
Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Mathematiker" bzw. „Diplom-Mathematikerin" („Dipl.-Math.").

§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Diplomprüfung IA oder einschließlich der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse") sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und im Wahlbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 120 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 30 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden. Bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern beträgt der Studienumfang insgesamt 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 40 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4
Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll im Vollzeitstudium in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen eines Teilzeitstudiums verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend erbracht.

(3) Für jede Prüfungsleistung werden in jedem Semester zwei Termine angeboten, sofern die Kapazität und die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studienjahres die schriftlichen Prüfungstermine fest.

(4) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (§ 9 bzw. § 20) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 5
Prüfungsausachuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind:

1. die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bestimmten Prüfenden.

Zur/zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehörige/r der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Das Nebenfach gemäß § 12 Abs. 4 bzw. Abs. 7 und § 22 Abs. 2 bis 5 wird auf Antrag ersetzt durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder durch Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang, die in Art und Umfang den Anforderungen der Nebenfächer im Studiengang Mathematik entsprechen. Im letzteren Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(9) Die Leistungsnachweise zu den Praktika in § 11 Abs. 1 Nr. 1.6 a oder Nr. 2.4 a und in § 21 Abs. 1 Nr. 1.3 a oder Nr. 2.3 b oder Nr. 3.3 können durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachter Leistung ersetzt werden.

(10) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(11) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9
Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung IA oder II bzw. zur Diplom-Vorprüfung IB kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebunde Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11
Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium muss zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden:

1. für die Diplom-Vorprüfung IA oder II:
1.1 zu einem der zwei Kurse Lineare Algebra I, Lineare Algebra II (ein Leistungsnachweis),
1.2 zu einem der zwei Kurse Analysis I, Analysis II (ein Leistungsnachweis),
1.3 zu zwei der drei Kurse Numerische Mathematik I, Wahrscheinlichkeitstheorie I, Mathematische Methoden der Physik und Technik I (zwei Leistungsnachweise),
1.4 zu einem Proseminar der Mathematik oder einem einführenden mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),
1.5 zum Pascal-Programmierkurs (ein Leistungsnachweis),
1.6 a) im Nebenfach Elektrotechnik
zum Praktikum Elektrotechnik für Nebenfächler I (ein Leistungsnachweis),
b) im Nebenfach Informatik
zu einem der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen (ein Leistungsnachweis) (in diesem Fall entfällt der Leistungsnachweis aus Punkt 1.5);
2. für die Diplom-Vorprüfung IB:
2.1 zu drei der vier Kurse Mathematik I bis IV (drei Leistungsnachweise),
2.2 zu einem Proseminar der Mathematik oder einem einführenden mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),
2.3 zu einem der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen (ein Leistungsnachweis),
2.4 a) im Nebenfach Elektrotechnik
zum Praktikum Elektrotechnik für Nebenfächler I (ein Leistungsnachweis),
b) im Nebenfach Informatik
zum Kurs Einführung in die Theoretische Informatik A oder zum Kurs Einführung in die Theoretische Informatik B (ein Leistungsnachweis).

(2) Sämtliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 müssen vorliegen, damit das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ausgehändigt werden kann.

(3) Auf § 12 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 und § 12 Abs. 6 Satz 3 wird hingewiesen.

§ 12
Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung IA oder II erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Anwendungsorientierte Mathematik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 4.

(3) Die Diplom-Vorprüfung IA oder II besteht in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme des Nebenfachs aus je zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang mindestens 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind die Inhalte der folgenden Kurse:

1. (Analysis):
   Analysis I und Analysis II;
2. (Lineare Algebra):
   Lineare Algebra I und Lineare Algebra II;
3. (Anwendungsorientierte Mathematik):
   Zwei der drei Kurse Numerische Mathematik I, Wahrscheinlichkeitstheorie I, Mathematische Methoden der Physik und Technik I.

(4) Als Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung IA oder II kann gewählt werden:

a) Elektrotechnik oder
b) Informatik oder
c) Betriebswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprüfung in Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten zu

1. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
2. Werkstoffe und Bauelemente I, II.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Grundlagen der Elektrotechnik I, II", und „Werkstoffe und Bauelemente I, II" jeweils 1 1/2 Stunden.

Die Nebenfachprüfung in Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. einer der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen, der von dem in § 11 Abs. 1 Nr. 1.6 b gewählten Kurs verschieden ist,
2. die beiden Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten).

Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus drei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von je zweistündigen Klausurarbeiten zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I", „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II", „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III". Die Teilnahme an diesen drei Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesen Teilgebieten voraus.

(5) Die Diplom-Vorprüfung IB („Mathematische Systemanalyse") erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Lineare Algebra und Analysis,
2. Numerische Mathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie,
3. Praktische Informatik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 7.

(6) Die Diplom-Vorprüfung IB besteht in den Prüfungsfächern 1. und 2. aus je zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind die Inhalte der folgenden Kurse:

1. (Lineare Algebra und Analysis):
   Mathematik I und Mathematik II;
2. (Numerische Mathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie):
   Mathematik III und Mathematik IV.

Im Prüfungsfach Praktische Informatik besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung (Stoffumfang 4 SWS ohne Übungen) über einen der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen, der von dem in § 11 Abs. 1 Nr. 2.3 gewählten Kurs verschieden ist.

(7) Als Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung IB („Mathematische Systemanalyse") kann gewählt werden:

a) Elektrotechnik oder
b) Informatik oder
c) Betriebswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprüfung in Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten zu

1. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
2. Werkstoffe und Bauelemente I, II.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Grundlagen der Elektrotechnik I, II", und „Werkstoffe und Bauelemente I, II" jeweils 1 1/2 Stunden.

Die Nebenfachprüfung in Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. die beiden Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten),
2. die beiden Kurse Einführung in die Theoretische Informatik A und Einführung in die Theoretische Informatik B.

Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus drei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von je zweistündigen Klausurarbeiten zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I", „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II", „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III". Die Teilnahme an diesen drei Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für dan integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesen Teilgebieten voraus.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 13
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 14
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 5) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird die Kandidatin oder der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfende den zweiten Prüfenden oder den Beisitzenden zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von 8 SWS in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei einem Stoffumfang von bis zu 5 SWS dauert sie in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. wird aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen und wenn sämtliche Fachnoten und Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend" (4,0) sind. Abweichend von Satz 1 ist die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre auch dann bestanden, wenn mindestens zwei Teilgebiete mit mindestens „ausreichend" (4,0) absolviert worden sind und das arithmetische Mittel der Noten der drei Teilgebiete mindestens „ausreichend" (4,0) lautet.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16
Wiederholung von Teilen der Diplom-Vorprüfung

Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 17
Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), in der jeweils gültigen Form, die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Mathematik den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat für die Diplomprüfung IA oder IB oder die Diplomprüfung II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der beiden Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt).

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19
Wechsel des Studienziels

(1) Die Diplom-Vorprüfung IA oder die Diplom-Vorprüfung II in Verbindung mit einer zusätzlichen mündlichen Fachprüfung in Praktischer Informatik ist der Diplom-Vorprüfung IB gleichwertig. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei einer Diplomvorprüfung IA oder einer Diplomvorprüfung II mit Nebenfach Informatik ist die zusätzliche mündliche Prüfung nach Satz 1 in Theoretischer Informatik abzulegen. § 12 Abs. 7 Satz 5 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung IB in Verbindung mit zwei zusätzlichen Fachprüfungen in

1. Linearer Algebra II und Analysis II,
2. Anwendungsorientierter Mathematik

ist der Diplom-Vorprüfung IA oder der Diplom-Vorprüfung II gleichwertig. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Diplomprüfung

§ 20
Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung IA oder IB („Mathematische Systemanalyse") bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebunde Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder Diplomprüfung II besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;
2. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind das gewählte Nebenfach und gegebenen-

falls die Zusatzfächer gemäß § 25 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 21
Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium muss zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden, der inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist:

1. für die Diplomprüfung IA:
1.1 zu zwei Kursen des Hauptstudiums der Mathematik im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (zwei Leistungsnachweise),
1.2 zu einem Seminar der Mathematik oder einem Mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),
1.3 a) im Nebenfach Informatik
zum Programmierpraktikum für Nebenfächler (ein Leistungsnachweis);

2. für die Diplomprüfung II:
2.1 zu zwei Kursen des Hauptstudiums der Mathematik im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen), von denen einer aus der reinen und einer aus der anwendungsorientierten Mathematik stammen muß (zwei Leistungsnachweise),
2.2 zu einem Seminar der Mathematik oder einem Mathematischen Praktikum und einem zusätzlichen Seminar der Mathematik (zwei Leistungsnachweise),
2.3 a) im Nebenfach Elektrotechnik
zu Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS (einschließlich Übungen) aus Katalog II der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik (ein Leistungsnachweis),
b) im Nebenfach Informatik
zum Programmierpraktikum für Nebenfächler und zu einem Kurs aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) (zwei Leistungsnachweise);

3. für die Diplomprüfung IB:
3.1 zu einem anwendungsorientierten Kurs des Hauptstudiums Mathematik im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (ein Leistungsnachweis),
3.2 zu einem Seminar der Mathematik oder einem Mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),
3.3 zum Programmierpraktikum für Nebenfächler (ein Leistungsnachweis).

(2) Sämtliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 müssen vorliegen, damit das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ausgehändigt werden kann.

(3) Darüber hinaus sind einige Leistungsnachweise an Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gekoppelt (gemäß § 22 Abs. 3).

§ 22
Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten (nur für die Nebenfächer Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre) und
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung IA erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Anwendungsorientierte Mathematik,
2. Wahlgebiet der Mathematik,
3. Nebenfach gemäß Absatz 5.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung IA bestehen in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme der Nebenfächer in je einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS ohne Übungen.

Die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsteilleistungen in Form von Klausurarbeiten zu den Kursen Elektronische Schaltungen I, II und Nachrichtentechnik I, II oder zu den Kursen Energietechnik I, II und Regelungstechnik I, II. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Elektronische Schaltungen I, II" und „Nachrichtentechnik I, II" bzw. „Energietechnik I, II" und „Regelungstechnik I, II" je 1 1/2 Stunden.

Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen) Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. ein Kurs aus dem um den Kurs Software Engineering I erweiterten Katalog P (Praktische Informatik) der Diplomprüfungsordnung Informatik,
2. ein weiterer Kurs aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik.

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht in einer studienbegleitenden vierstündigen Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnahme an dieser Klausurarbeit setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesem Fach voraus.

(3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Reine Mathematik,
2. Anwendungsorientierte Mathematik,
3. Wahlgebiet der Mathematik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 5.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II bestehen in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme der Nebenfächer in je einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS ohne Übungen. Der Stoff der Kurse aus § 21 Abs. 1 Nr. 2.1 soll nicht zum Inhalt der Fachprüfungen Nr. 1 bis 3 gehören.

Die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsteilleistungen in Form von Klausurarbeiten zu den Kursen Elektronische Schaltungen I, II und Nachrichtentechnik I, II oder zu den Kursen Energietechnik I, II und Regelungstechnik I, II. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Elektronische Schaltungen I, II" und „Nachrichtentechnik I, II" bzw. „Energietechnik I, II" und „Regelungstechnik I, II" je 1 1/2 Stunden.

Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. ein Kurs aus dem um den Kurs Software Engineering I erweiterten Katalog P (Praktische Informatik) der Diplomprüfungsordnung Informatik,
2. ein weiterer Kurs aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik.

Der Stoff des Kurses aus § 21 Abs. 1 Nr. 2.3b) soll nicht zum Inhalt dieser Fachprüfung gehören.

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht in einer studienbegleitenden vierstündigen Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnahme an dieser Klausurarbeit setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesem Fach voraus.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung IB erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Anwendungsorientierte Mathematik,
2. Wahlgebiet der Mathematik,
3. Praktische Informatik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 5.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung IB bestehen in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme des Faches Praktische Informatik und der Nebenfächer in je einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS ohne Übungen.

Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündliche Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen) über jeweils einen Kurs aus dem um den Kurs

Software Engineering erweiterten Katalog P (Praktische Informatik) der Diplomprüfungsordnung Informatik.

Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen) über jeweils einen Kurs der technischen und theoretischen Informatik aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik.

Die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsteilleistungen in Form von Klausurarbeiten zu den Kursen Elektronische Schaltungen I, II und Nachrichtentechnik I, II oder zu den Kursen Energietechnik I, II und Regelungstechnik I, II. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Elektronische Schaltungen I, II" und „Nachrichtentechnik I, II" bzw. „Energietechnik I, II" und „Regelungstechnik I, II" je 1 1/2 Stunden.

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht in einer studienbegleitenden vierstündigen Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnahme an dieser Klausurarbeit setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesem Fach voraus.

(5) Als Nebenfach in der Diplomprüfung kann gewählt werden:

a) Elektrotechnik oder
b) Informatik oder
c)Betriebswirtschaftslehre.

(6) Anstelle des Wahlgebietes der Mathematik kann die Kandidatin oder der Kandidat mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderes Fach wählen, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Mathematik steht.

(7) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Teilgebieten zuzuordnenden Kurse oder sonstige Lehrveranstaltungen bestimmt.

(8) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(9) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 23
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Leistungsnachweise zu den im einschlägigen Abschnitt des § 21 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen vorliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplomprüfung IA und für die Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse") drei Monate und für die Diplomprüfung II bei einem mathematischen Thema sechs, sonst vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus eine Verdoppelung dieser Nachfristen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 80 Seiten im Rahmen der Diplomprüfung II und 60 Seiten im Rahmen der Diplomprüfung IA oder der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse") nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(2)Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 25
Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an eine Prüfung in einem Zusatzfach sollen denjenigen in einem Nebenfach entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet wurde. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 (mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2) entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 be-

wertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 27
Freiversuch, Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung

(1)Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung des Hauptstudiums mit Ausnahme der Diplomarbeit ab und besteht er oder sie diese Prüfungsleistung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(2) Um für einen Freiversuch in Frage zu kommen, muss eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung II vor Abgabe der Diplomarbeit spätestens im achten Semester, nach Abgabe der Diplomarbeit spätestens im neunten Semester, eine Prüfungsleistung der Diplomprüfungen IA oder IB vor Abgabe der Diplomarbeit spätestens im sechsten Semester, nach Abgabe der Diplomarbeit spätestens im siebenten Semester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstudium nur zur Hälfte gezählt.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ebenso sind Unterbrechungen des Studiums durch das Ableisten des Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch biszu vier Semestern,

(4) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Monaten.

(5) Darüber hinaus können bei „nicht ausreichenden" Leistungen Prüfungsleistungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Art der Diplomprüfung und die dafür vorgesehene Regelstudienzeit aufgenommen. Auf Antrag werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 29
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV.Schlußbestimmungen

§ 30
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen neu eingeschrieben oder rückgemeldet haben.

(2) Nach der Prüfungsordnung vom 7. Juni 1988 (GABl. NW. S. 319) (bisherige Prüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung erbrachte Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit. Liegen nach bisheriger Prüfungsordnung bereits drei Leistungsnachweise zu den Kursen Lineare Algebra I, Lineare Algebra II, Analysis I, Analysis II vor, so wird der dritte Leistungsnachweis auf Antrag auf den Leistungsnachweis zum Pascal-Programmierkurs gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.5 angerechnet. Liegen nach bisheriger Prüfungsordnung bereits zwei Leistungsnachweise zu Grundlagen der Technischen Informatik und Mikroprogrammierte Schaltwerke und Mikrorechner (Mikrorechnersysteme, Mikrorechner-Technik) oder ein Leistungsnachweis zum Praktikum Technische Informatik vor, so werden diese für die Diplom-Vorprüfung IA oder II auf Antrag auf den Leistungsnachweis zum Kurs Konzepte imperativer Programmierung oder zum Kurs Datenstrukturen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.6 b angerechnet. Ein nach bisheriger Prüfungsordnung bereits erbrachter Leistungsnachweis zu den Kursen Grundlagen der Technischen Informatik oder Mikroprogrammierte Schaltwerke und Mikrorechner

(Mikrorechnersysteme, Mikrorechner-Technik) oder zum Praktikum Technische Informatik wird für die Diplom-Vorprüfung IB auf Antrag auf den Leistungsnachweis zum Kurs Einführung in die Theoretische Informatik A gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2.4 b angerechnet. Ein Leistungsnachweis zum Praktikum Elektrotechnik II für Nebenfächler wird auf Antrag auf den Leistungsnachweis zu einer Wahlpflichtveranstaltung in Elektrotechnik gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2.3 a angerechnet.

(3) Für die Übernahme der nach bisheriger Prüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung gilt:

a) Die in den Prüfungsfächern Analysis, Lineare Algebra, Anwendungsorientierte Mathematik, Nebenfach Informatik der Diplomvorprüfung IA bzw der Diplomvorprüfung II erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen. Die in den Prüfungsfächern Lineare Algebra und Analysis, Numerische Mathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie, Praktische Informatik und Nebenfach Informatik der Diplomvorprüfung IB erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen.
b) Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in der Diplomvorprüfung gilt
   1 Die im Teilgebiet „Betriebswirtschaftstheorie I" erzielten Leistungen werden auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II" übernommen.
   2 Die im Teilgebiet „Betriebswirtschaftstheorie II" erzielten Leistungen werden auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III" übernommen.
   3 Die im Teilgebiet „Mikroökonomik" oder im Teilgebiet „Makroökonomik I und II" erzielten Leistungen werden auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I" übernommen.
   4 Sofern sie nicht nach Nr. 3 übernommen werden, werden die im Teilgebiet „Mikroökonomik" erzielten Leistungen auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III" übernommen.
c) Für das Nebenfach Elektrotechnik in der Vordiplomprüfung gilt:
   1. Die in „Grundlagen der Elektrotechnik I, II" erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen.
   2 Eine in „Theoretische Elektrotechnik I" oder „Theoretische Elektrotechnik II" oder „Grundlagen der Halbleiterelektronik I, II" bestandene Prüfungsleistung wird auf Antrag für „Werkstoffe und Bauelemente I, II" übernommen.

(4) Für die Übernahme der nach bisheriger Prüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt:
a) Das Ergebnis einer abgeschlossenen Diplomarbeit wird von Amts wegen übernommen.
b) Die in den Prüfungsfächern „Anwendungsorientierte Mathematik", „Wahlgebiet der Mathematik" und „Nebenfach Informatik" der Diplomprüfung IA erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen. Die in den Prüfungsfächern „Reine Mathematik", „Anwendungsorientierte Mathematik", „Wahlgebiet der Mathematik" und „Nebenfach Informatik" der Diplomprüfung II erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen. Die in den Prüfungsfächern „Anwendungsorientierte Mathematik", „Wahlgebiet der Mathematik", „Praktische Informatik" und „Nebenfach Informatik" der Diplomprüfung IB erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen.
c) Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in der Diplomprüfung gilt: Die für das bisherige Nebenfach Wirtschaftswissenschaften erzielten Leistungen in einem Schwerpunktfach I werden auf Antrag für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre übernommen.
d) Für das Nebenfach Elektrotechnik in der Diplomprüfung gilt:
   1. Die in den Pflichtfächern
   Elektronische Schaltungen I, II
   Nachrichtentechnik I, II
   Energietechnik I, II
   Regelungstechnik I, II
   Großintegrationstechnik I, II
   Datenverarbeitungstechnik I, II
   Digitale Signalverarbeitung I, II
   des Studiengangs Elektrotechnik erzielten Leistungen werden auf Antrag für Prüfungsteilleistungen im Nebenfach Elektrotechnik übernommen.
   2. Werden Leistungen nach Nr. 1 übernommen, besteht die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik abweichend von den Regelungen in § 22 Abs. 2 bis 4 aus zwei Prüfungsteilleistungen in den Pflichtfächern nach Nr. 1.

(5) Zum Ausschluss von Nachteilen kann jede Studentin oder jeder Student, die oder der bereits im Sommersemester 1996 im integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben war, bis zum Abschluss der Diplomvorprüfung bzw., wenn diese bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits abgeschlossen ist, der Diplomprüfung in der Prüfungsordnung vom 7. Juni 1988 verbleiben. Dies muss sie oder er innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich und unwiderruflich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären. Beim Verbleib in der bisherigen Prüfungsordnung gelten die Regelungen zum Freiversuch nach § 27 entsprechend.

§ 33*)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik vom 7. Juni 1988 in der Fassung vom 19. März 1993, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen - (GABl. NW S. 319) - außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 10. 10. 1995 und vom 16. 1. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 13. 3. 1996.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik
der FernUniversität - Gesamthochschule in
Hagen

Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben angeführten Änderungssatzungen.

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 01. April 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 28. März 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2.die beiden Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten)."

2. Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Die beiden Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten)."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 21.06.1999, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 30.10.2000 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 09.01.2001.

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 01. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 28. März 1996 wird wie folgt geändert:

1 § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

Abs. 7 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 26.02.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Vom 18. Dezember 2001
(Stand 01.10.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fasssung eingearbeitet ist die

Änderung	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Master-Grad
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
§ 11 Leistungsnachweise
§ 12 Umfang und Art der Zusatzprüfung
§ 13 Klausurarbeiten
§ 14 Mündliche Prüfung
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
§ 17 Zeugnis
§ 18 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Zusatzprüfung im Studiengang Master Mathematik – Methoden und Modelle soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Insbesondere entsprechen die Studieninhalte und Prüfungsleistungen den Anforderungen einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. für die Sekundarstufen II und I im Fach Mathematik nach § 29 der Lehramtsprüfungsordnung NW (LPO). Der Abschluss kann vom Staatlichen Prüfungsamt Dortmund - Außenstelle Bochum als entsprechende Erweiterungsprüfung anerkannt werden.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

In den Zusatzstudiengang „Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle" kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gem. § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer ein grundständiges wissenschaftliches Studium an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 3
Master-Grad

Ist die Zusatzprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Grad „Master of Science" für das Fach Mathematik – Methoden und Modelle („M. Sc.").

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Zusatzprüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium auf drei Studienjahre (sechs Semester).

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt etwa 50 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5
Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Zusatzprüfung besteht aus den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung. Die Zusatzprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Zusatzprüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss für den integrierten Diplomstudiengang Mathematik übernommen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7
Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik. Zum oder zur Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüfenden sollen nach § 9 Abs. 5, 6 LPO zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes Dortmund für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für das Fach Mathematik berufen sein; Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme des Studiengangs, dessen Abschluss nach § 2 Zulassungsvoraussetzung ist) oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zusatzprüfung

§ 10
Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Zusatzprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Zusatzstudiengang Master *im* Fach Mathematik – Methoden und Modelle eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Zusatzprüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt des Fachbereichs Mathematik erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Zusatzprüfung im Studiengang Mathematik – Methoden und Modelle oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zusatzprüfung im Studiengang Mathematik – Methoden und Modelle an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

(5) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zu jeder der in § 12 genannten schriftlichen Arbeiten bzw. der mündlichen Prüfung alle Leistungsnachweise gemäß § 11 vorlegt , die sich gemäß § 12 bzw. § 14 auf die jeweiligen Prüfungsleistungen beziehen.

§ 11
Leistungsnachweise

(1) Im Zusatzstudium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erbracht werden:

1. zu drei der sechs Kurse Lineare Algebra I,II, Analysis I,II, Wahrscheinlichkeitstheorie, Numerik I (drei Leistungsnachweise)
2. a) zum Kurs Diskrete Stochastik oder zum Proseminar über Didaktik der Mathematik für die Sekundarstufe I oder
   b) zu einem weiteren Kurs aus Nr. 1
   (ein Leistungsnachweis)
3. zu je einer Veranstaltung aus drei der fünf Bereiche A) - E) gemäß Anlage H zu dieser Prüfungsordnung (drei Leistungsnachweise)
4. zu je einer Veranstaltung aus zwei weiteren der sechs Bereiche A) - F) gemäß Anlage H zu dieser Prüfungsordnung (zwei Leistungsnachweise; diese Leistungsnachweise können durch qualifizierte Studiennachweise gemäß LPO § 8 Abs. 2 ersetzt werden).

(2) Für die Bewertung *gilt* § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Anerkennung als Erweiterungsprüfung nach § 1 Abs. 2 müssen

1. in Abs. 1 Nr. 2 die Alternative *a)* gewählt sein
2. in Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Bereiche A), B) und C) abgedeckt sein
3. in Abs. 1 Nr. 4 der Bereich F) abgedeckt sein.

§ 12
Umfang und Art der Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung besteht aus den beiden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der mündlichen Prüfung nach § 14.

(2) Für die schriftlichen Arbeiten sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit vier der maximal fünf Bereiche A) bis E) zu wählen, zu denen gemäß § 11 Abs 1 Nr 3 und 4 Leistungsnachweise erworben wurden. Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils studienbegleitende vierstündige Klausurarbeiten zu den Veranstaltungen, zu denen Leistungsnachweise vorgelegt werden, und zwar

1. zu den Veranstaltungen aus den ersten beiden Bereichen (A), B) oder ggf. C))
2. zu den Veranstaltungen aus den anderen beiden Bereichen (C), D) oder E)).

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Für die Anerkennung als Erweiterungsprüfung nach § 1 Abs. 2 müssen in Abs. 2 die Bereiche A), B) und C) abgedeckt sein.

§ 13
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen

abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 14
Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen zu den angegebenen Teilgebieten (die durch die entsprechenden Veranstaltungen definiert sind) Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Fachs Mathematik insgesamt darzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet für jede mündliche Prüfung eine aus drei Prüfenden gemäß § 7 bestehende Prüfungskommission und bestellt eines der Mitglieder der Kommission zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Veranstaltungen, zu denen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Leistungsnachweise vorgelegt wurden.

(4) Erklärt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er beabsichtigt, die Zusatzprüfung gemäß § 1 Abs. 2 als kombinierte Erweiterungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I anerkennen zu lassen, verlängert sich die Prüfung um 15 Minuten für die integrierte Prüfung nach § 47 LPO. Dazu sind zwei zusätzliche Teilgebiete zu benennen, von denen eines aus dem Bereich F) sein sollte. Dieser Teil der Prüfung ist überwiegend fachdidaktisch.

(5) Die Prüfungskommission setzt mit einfacher Mehrheit die Note der Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3)Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen und beide schriftlichen Arbeiten nach § 12 Abs. 2 und die mündliche Prüfung nach § 14 mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Zusatzprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Arbeiten und der Note der mündlichen Prüfung; dabei wird die mündliche Prüfung mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten der schriftlichen Arbeiten, der Note der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die mündliche Prüfung mit 1,0 bewertet und der Durchsxchnitt der Noten der schriftlichen Arbeiten nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 16
Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Eine Prüfungsleistung der Zusatzprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Außer bei Freiversuchen nach Abs. 6 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung ab und besteht er oder sie diese Prüfungsleistung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(3) Um für einen Freiversuch in Frage zu kommen, muss eine Prüfungsleistung spätestens im vierten Semester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstudium nur zu zwei Dritteln gezählt.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 4 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ebenso sind Unterbrechungen des Studiums durch das Ableisten des Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(5) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 bestanden hat,

kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

§ 17
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zusatzprüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der schriftlichen Arbeit sowie die Note der mündlichen Prüfung aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Zusatzprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für die Anerkennung des Abschlusses als Erweiterungsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 notwendig sind (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 sowie ggf. § 14 Abs. 4), erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit dem Zeugnis eine entsprechende Bescheinigung, die auch die Vorgehensweise zur Erlangung der Anerkennung erläutert.

(3) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zusatzprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Zusatzprüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Zusatzprüfung ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zusatzprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zusatzprüfung nicht bestanden ist.

§ 18
Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Auf Antrag wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

III.Schlussbestimmungen

§ 19
Ungültigkeit der Zusatzprüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 20
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21*)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 12.12.2000 und des Rektorates der FernUniversität - Gesamthochschule vom 27.02.2001.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik der
FernUniversität – Gesamthochschule
in Hagen

Universitätsprofessor Dr Franz Locher

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderung ergibt aus der oben aufgeführten Änderungssatzung.-

Anlage H zur

Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Master im Fach
Mathematik – Methoden und Modelle
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Bereiche des Hauptstudiums und zugeordnete Kurse (Teilgebiete) (SWS in Klammern):

A) (Analysis):

Funktionentheorie (4+2)
Funktionalanalysis (4+2)
Gewöhnliche Differentialgleichungen (4+2)

B) (Grundlagen der Mathematik und Algebra):

Algebra I (4+2)
Elementare Zahlentheorie (4+2)
Konzepte imperativer Programmierung (4+2) (s.u.!)
Kryptografie (4+2)

C) (Geometrie und Topologie):

Einführung in die Topologie (4+2)
Netze und Graphen (4+2)
Optimierungstheorie (4+2)

D) (Numerik):

Mathematische Aspekte von Multimedia (4+2)
Mathematische Methoden der Physik und Technik (4+2)
Numerik II (4+2)

E) (Stochastik):

Angewandte Statistik (4+2)
Experimental Stochastics (4+2)

F) (Didaktik der Mathematik):

Didaktik der Mathematik für die Sekundarstufe II (Seminar) (2)
Umgang mit Computeralgebrasystemen
(Behandlung analytischer Fragen mit MAPLE) (2)

Anmerkung:
Der Kurs „Konzepte imperativer Programmierung" aus Bereich B) ist **nicht** Gegenstand der mündlichen Prüfung.

**Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Master im Fach
Mathematik – Methoden und Modelle
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 01. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Prüfung im Zusatzstudiengang Mathematik – Methoden und Modelle oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet."

b) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

2 § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 26.02.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des „Instituts für Europa-Studien“ des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10.02.1999 in der Fassung Vom 15. November 2002

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 223) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Name

Das „Institut für Europa-Studien“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften gemäß § 23 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2
Aufgaben

Das Institut bündelt Forschung und Lehre zu Europathemen und koordiniert interdisziplinäre Studienangebote. Das Institut leistet damit einen Beitrag zur Erweiterung der europäischen Perspektive in der Lehre der beteiligten Fächer.

Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Analyse der europäischen Integration und des Umfeldes mit den Mitteln der beteiligten Disziplinen
2. Einführungen in die europäische Vielfalt durch mehrperspektivische und/oder mehrsprachige Angebote zum „Lernen für Europa“.
3. Wissenschafts- und Wissenschaftleraustausch, Kontaktpflege mit Institutionen der EU sowie anderen europäischen Fernuniversitäten (z. B. innerhalb der EADTU)

§ 3
Mitglieder

Dem Institut gehören das Direktorium, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt gem. § 103 HG. Die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

§ 4
Direktorium und geschäftsführender Direktor

(1) Dem Direktorium des Instituts gehören die am Institut tätigen Professorinnen oder Professoren sowie habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an.

(2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt je ein Mitglied des Instituts aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Vorstand. Sie haben beratende Stimme. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Es tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

(4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Professorin, einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers als geschäftsführende wissenschaftliche Leiterin oder geschäftsführenden wissenschaftlichen Leiter. Sie oder er leitet das Institut im Auftrag des Direktoriums. Sie oder er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts in eigener Zuständigkeit wahr. Sie oder er vertritt, unbeschadet der Rechte des Fachbereichs, das Direktorium in den Gremien der Universität und nach außen. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Der Fachbereichsrat kann Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der FernUniversität mit deren Zustimmung auf Vorschlag des Direktoriums zu Mitgliedern des Direktoriums wählen.

§ 5
Beirat

(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Direktoriums einen Beirat. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Direktorium bei der Führung des Instituts wissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er ist vom Direktorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 6
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität gilt sinngemäß.

§ 7
Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung des Instituts sind die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität unentgeltlich berechtigt.

(2) Für Leistungen des Instituts an außerhalb der FernUniversität stehenden Personen wird ein Entgelt vereinbart.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. November 1997 und 16.10.2002 sowie des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 07. Oktober 1998

Hagen, den 15. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Professor Dr. Kurt Röttgers

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 15. Dezember 1995

(Stand 01.10.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.November 2001 (GV. NRW S. 223) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01. 04. 1997
2. Änderungssatzung	28. 12. 2000
3. Änderungssatzung	22. 04. 2002
4. Änderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Zugangsvoraussetzung
§ 3 Abschluss des Studienganges
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschlussprüfung

§ 10 Zulassung
§ 11 Zulassungsverfahren
§ 12 Leistungsnachweise
§ 13 Umfang und Art der Prüfung
§ 14 Mündliche Prüfungen
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlussprüfung
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 17 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 20 Übergangsbestimmungen
§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluss des Zusatzstudienganges Praktische Informatik sollen die Kandidatinnen und Kandidaten den Nachweis erbringen, dass sie die für die Berufspraxis notwendigen zusätzlichen wissenschaftlichen und beruflichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studentinnen und Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2
Zugangsvoraussetzung

In den Zusatzstudiengang Praktische Informatik kann eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit einer bestandenen Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung oder eine bestandene Abschlussprüfung in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung liegt vor.
2. Der Studiengang nach Nr. 1 schließt ein Studium der Mathematik im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden ein oder ein solches Studium der Mathematik wird durch Prüfungs- oder Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen der Mathematik, die zu einem wissenschaftlichen Studiengang gehören, im entsprechenden Umfang nachgewiesen.

§ 3
Abschluss des Studienganges

Den Absolventinnen und Absolventen des Zusatzstudiengangs wird über den erfolgreichen Abschluss ein Prüfungszeugnis gemäß § 17 erteilt.

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester im Teilzeitstudium.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt 46 bis 48 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen. Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach.

(2) Die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Abschlussprüfung soll in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein.

§ 6
Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Informatik. Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Mit Ausnahme des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 ist, werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen diejenigen des entsprechenden Studiums an dar aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für das im Studium vorgesehene Programmierpraktikum (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b) und das Softwarepraktikum (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 a) können jeweils auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor den jeweiligen Prüfungsterminen von einer Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschussdie Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Abschlussprüfung

§ 10
Zulassung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzung nach § 2 erfüllt;
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden Zusatzstudiengang in Praktischer Informatik oder einem verwandten Zusatzstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlusprüfung in einem entsprechenden Zusatzstudiengang in Praktischer Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 12
Leistungsnachweise

(1) Im Zusatzstudiengang muss die Kandidatin oder der Kandidat in den folgenden Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme erbringen:

1. Kurs Programmierung oder Kurs Datenstrukturen
2. Kurs Mikrorechner-Technik oder Kurs Technische Informatik I
3. Kurs aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik
4. a) Fachpraktikum der Informatik
   oder
   b) Programmierpraktikum für Informatiker und Seminar in Praktischer Informatik

(2) Sämtliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 müssen vorliegen, damit das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgestellt werden kann.

(3) Darüber hinaus sind einige Leistungsnachweise an Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung gekoppelt (gemäß § 13 Abs. 3).

§ 13
Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus vier Einzelprüfungen in den Fächern

1. Grundlagen der Praktischen Informatik,
2. Wahlpflichtkurs I der Praktischen Informatik,
3. Wahlpflichtkurs II der Praktischen Informatik,
4. Wahlpflichtkurs III der Praktischen Informatik.

(2) Die Fachprüfung Grundlagen der Praktischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über einen der Kurse zu Programmierung oder Datenstrukturen (Stoffumfang 4 SWS), der von dem im § 12 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Kurs verschieden ist.
Die Fachprüfungen Wahlpflichtkurs I bis III der Praktischen Informatik bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung über einen Kurs (Stoffumfang 4 SWS) aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik, der von dem in § 12 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Kurs verschieden ist.
Die in SWS angegebenen Stoffumfänge beziehen sich stets ausschließlich auf den Kursanteil (also nicht auf Übungen oder andere kursbegleitende Veranstaltungen).

(3) Für die studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise und Fachprüfungen gelten folgende Regeln:

1. An den Fachprüfungen nach Absatz 2 kann nur teilnehmen, wer einen Leistungsnachweis zum Kurs Programmierung oder zum Kurs Datenstrukturen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) vorlegt.

2. Die bestandene Fachprüfung Grundlagen der Praktischen Informatik ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Fachpraktikum der Informatik, am Programmierpraktikum für Informatiker und am Seminar in Praktischer Informatik (§ 12 Abs. 1 Nr. 4).

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Die Prüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 ist der Beisitzende zu hören.

(3) Die Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von 4 SWS in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung (gemäß § 13 Abs. 3) bestanden ist. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1,3	=	sehr gut,
bei einer Bewertung von 1,7 bis 2,3	=	gut,
bei einer Bewertung von 2,7 bis 3,3	=	befriedigend,
bei einer Bewertung von 3,7 bis 4,0	=	ausreichend.
bei einer Bewertung von 5,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Abschlussüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 12 Abs. 1 erbracht und wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Abschlussüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16
Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 17
Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Angabe des Studiengangs,
2. die Prüfungsfächer mit Note,
3. die Gesamtnote.

Dabei wird für die Wahlpflichtkurse die jeweilige Kursbezeichnung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Leistungsnachweis oder die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Abschlussüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der beiden Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt).

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 18
Ungültigkeit der Abschlußprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vor-

sätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben sind. Die bis dahin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der FernUniversität im Zusatzstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der Fehlversuche) werden wie folgt von Amts wegen angerechnet:

1. Leistungsnachweise (§ 12)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird
1. Kurs Programmierung	ein Leistungsnachweis zu den Kursen 01611 oder 01612 oder eine bestandene Prüfungsklausur Programmierung
Kurs Datenstrukturen	ein Leistungsnachweis zum Kurs 01663 oder eine bestandene Prüfungsklausur Datenstrukturen
2. Kurs Mikrorechner-Technik	ein Leistungsnachweis zu den Kursen 01705 oder 01703 oder 01704
3. Kurs Software Engineering I	ein Leistungsnachweis zum Kurs 01793 oder eine bestandene Prüfungsklausur Software Engineering I
4 a. Softwarepraktikum	ein Leistungsnachweis zum Kurs 01585 oder 01587 oder eine bestandene Prüfungsleistung Software-Praktikum
4 b. Seminar in Praktischer Informatik	ein Leistungsnachweis oder eine bestandene Prüfungsleistung Seminar in Praktischer Informatik
Programmierpraktikum für Informatiker	ein Leistungsnachweis zum Kurs 01575oder 01576 bis einschließlich WS 1993/94 oder zum Kurs 01578

2. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (§13)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung
1. Grundlagen der Praktischen Informatik	Fachprüfung Programmierung oder Fachprüfung Datenstrukturen [1]
2. Wahlpflichtkurs I der Praktischen Informatik	Fachprüfung Wahlpflichtkurs I der Praktischen Informatik
3. Wahlpflichtkurs II der Praktischen Informatik	Fachprüfung Wahlpflichtkurs II der Praktischen Informatik
4. Wahlpflichtkurs III	Fachprüfung Datenbanksysteme der Praktischen Informatik

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können nur dann auf Leistungsnachweise nach Abs. 2 Nr. 1 angerechnet werden, sofern sie nicht auf Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 2 angerechnet werden.

(4) Auf Antrag werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach bisheriger Prüfungsordnung, die nicht auf Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 angerechnet werden, als Prüfungsleistungen im Abschlußzeugnis zusätzlich ausgewiesen. Die Benotung wird mit aufgenommen aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(5) Zum Ausschluss von Nachteilen kann jede Studentin oder jeder Student, die oder der im Wintersemester 1995/96 bereits im Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben war, in der Prüfungsordnung vom 17. Juli 1992 verbleiben. In diesem Fall werden die noch ausstehenden Klausurarbeiten durch mündliche Prüfungen gemäß § 14 der vorliegenden Prüfungsordnung ersetzt. Den Verbleib in der bisherigen Prüfungsordnung muss sie oder er bis zum 30. 9. 1996 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären.

§ 21*)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik vom 17. Juli 1992 in der Fassung vom 17. Juni 1994, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein - Westfalen - (GABl. NW, S. 286), außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 9. 10. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 6. 12. 1995 und der Änderungssatzungen vom 01.04.1997, 28.12.2000, 22.04.2002 und 01.10.2002.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Informatik der
FernUniversität – Gesamthochschule
in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

1) Bei Vorliegen beider Fachprüfungen wird die Prüfung mit der besseren Note angerechnet, bei Fehlversuchen die Prüfung mit der geringeren Anzahl von Fehlversuchen.
Bei Vorliegen von Prüfungsversuchen in nur einer der beiden Fechprüfungen gilt folgendes:
- eine bestandene Prüfung wird angerechnet,
- eine nichtbestandene Prüfung wird nicht angerechnet,
- auf Antrag sind abweichende Regelungen möglich,
- wird ein Prüfungsversuch nicht angerechnet, so sind Prüfungen nur noch über den jeweils anderen Kurs möglich.

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 01. April 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 15. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

1 § 2 erhält folgende Fassung:

„In den Zusatzstudiengang Praktische Informatik kann eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1.Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit einer bestandenen Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung oder eine bestandene Abschlußprüfung in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung liegt vor.

2. Der Studiengang nach Nr. 1 schließt ein Studium der Mathematik im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden ein oder ein solches Studium der Mathematik wird durch Prüfungs- oder Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen der Mathematik, die zu einem wissenschaftlichen Studiengang gehören, im entsprechenden Umfang nachgewiesen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein – Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 11.11.1996 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 05.02.1997.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 03. August 1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

1 § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kurs Mikrorechner-Technik oder Kurs Technische Informatik I"

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen (28.12.2000) in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 19.04.1999 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 20.08.2000.

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 22. April 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 14. Februar 1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1 § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. April 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22.04.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 01. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 14. Februar 1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden Zusatzstudiengang in Praktischer Informatik oder einem verwandten Zusatzstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kurs Software Engineering I" und „Softwarepraktikum" durch die Worte „Kurs aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik" bzw. „Fachpraktikum der Informatik" ersetzt.

   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs, 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

   „der von dem im § 12 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Kurs verschieden ist."

   b) In Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Softwarepraktikum" durch die Worte „Fachpraktikum der Informatik" ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22.04.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Vom 24. August 2001
(Stand 01.10.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 223) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch		In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung		01. 10. 2002
2. Änderungssatzung	Änderung nach Nr. 1	22. 04. 2002
	Änderungen nach Nrn. 2 – 8	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
§ 11 Leistungsnachweise
§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 13 Abschlussarbeit
§ 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
§ 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, Freiversuch
§ 18 Zeugnis
§ 19 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Modellstudiengang Bachelor in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. die Bachelor-Prüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 3
Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik den Grad "Bachelor of Science" für das Fach "Informatik", abgekürzt "B.Sc.".

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre. Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fachprüfungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6
Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden.

Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten des jeweils zuständigen Fachbereichs. Zum/zur Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Das integrierte Nebenfach kann auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen des integrierten Nebenfachs entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die im Studium vorgesehene Praktika Grundpraktikum Programmierung (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) und Fachpraktikum der Informatik (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) können auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik oder Informatik erbracht worden sind, werden als Leistungsnachweise angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und auf Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wird das integrierte Nebenfach gemäß Absatz 1 durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium ersetzt, so wird die Gesamtnote des entsprechenden Abschlusszeugnisses als Nebenfachnote übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10
Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der zuständigen Fachbereiche. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung in dem Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11
Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studiengang muss in folgenden Lehrveranstaltungen nach naherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben

1. Einfuhrung in die imperative Programmierung (4 Leistungspunkte)
2. Formale Grundlagen der Informatik (4 Leistungspunkte)
3. Mathematik für Informatiker I (Bachelor) (4 Leistungspunkte)
4. Einführung in die Objektorientierte Programmierung (8 Leistungspunkte)
5. Mathematik für Informatiker II (Bachelor) (8 Leistungspunkte)
6. Grundlagen der Theoretischen Informatik (8 Leistungspunkte)
7. Datenbanken I (4 Leistungspunkte)
8. Grundpraktikum Programmierung (8 Leistungspunkte)
9. Technisches Englisch (3 Leistungspunkte)
10. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (6 Leistungspunkte)
11. Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang) (8 Leistungspunkte)
12. Seminar in Informatik (4 Leistungspunkte)
13. Fachpraktikum der Informatik (8 Leistungspunkte)

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 13 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 8.

§ 12
Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit nach § 13. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten, soweit sie nach Absatz 3 vorgeschrieben sind, und
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Fächer:

1. Praktische Informatik,
2. Technische Informatik

und die Fächer

3. Arbeits- und Organisationspsychologie,
4. Management in der Informationstechnologie

im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe der Studienordnung zu wählenden Fächer: Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Fächer

5. Wahlfach I,
6. Wahlfach II
7. Wahlfach III
8. Wahlfach IV

der Informatik.
Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Fachprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben. Wiederholungen bestandener Prüfungsleistungen aufgrund eines Freiversuchs nach § 17 Abs. 8 werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang).

Die Fachprüfung Technische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang).

Die Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie besteht aus einer 2-stündigen Klausurarbeit (15 Leistungspunkte) über Kurse im Umfang von mindestens 10 SWS, die nach näherer Regelung der Studienordnung dem Fach Arbeits- und Organisationspsychologie zuzuordnen sind.

Die Fachprüfung Management in der Informationstechnologie besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit (16 Leistungspunkte) über Kurse im Stoffumfang von mindestens 8 SWS, die nach näherer Regelung der Studienordnung dem Fach Management in der Informationstechnologie zuzuordnen sind.

Die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (9 Leistungspunkte) über Kurse im Stoffumfang von 4 SWS aus dem Katalog B oder dem Katalog M der Studienordnung.

Aus dem Katalog M dürfen für die Kurse in den Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV und für den Kurs zum Leistungsnachweis Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 höchstens Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS Stoffumfang gewählt werden.

Jeder Kurs darf nur entweder Gegenstand einer einzigen Prüfungsleistung oder eines einzigen Leistungsnachweises sein.

Die in SWS angegebenen Stoffumfänge beziehen sich stets ausschließlich auf den Kursanteil (also nicht auf Übungen oder andere kursbegleitende Veranstaltungen).

(4) Teilnahmevoraussetzung für die erste der Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 5 bis 8 ist das Vorliegen von mindestens drei der Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sein, sofern der Fachbereichsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüberhinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14
Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 15
Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 12 Abs. 3 soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ist bei den einzelnen Fachprüfungen festgelegt.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 auf die selbständige Lehrtätigkeit verzichtet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(5) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(6) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von mehr als 4 SWS in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS dauert sie in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(8) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen (gemäß § 12 Abs. 3) bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Für eine bestandene Fachprüfung errechnet sich die Fachnote gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Eine nichtbestandene Fachprüfung wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Fachnoten der Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 17
Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, Freiversuch

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Außer bei Freiversuchen nach Absatz 4 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in dieser Prüfungsordnung (Absatz 10) vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung mit Ausnahme der Abschlussarbeit ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Bei der Berechnung des in Abs. 4 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in den sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfange, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(7) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(8) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Monaten.

(9) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrundegelegt.

(10) Die Prüfungsleistungen werden als Freiversuch gewertet, wenn sie im Fach Praktische Informatik spätestens im zweiten Fachsemester, im Fach Technische Informatik spätestens im dritten Fachsemester, im Fach Arbeits- und Organisationspsychologie spätestens im vierten Fachsemester, im Fach Management in der Informationstechnologie spätestens im fünften Fachsemester, in den Fächern Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstatus nur zur Hälfte gezählt.

§ 18
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19
Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20
Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise Kurs aus dem Fach Wahlkurse der Informatik (4 SWS Stoffumfang) und Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach werden als Leistungsnachweis Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang) bzw. Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik nach bisheriger Studienordnung belegt haben, die nicht zum Katalog B der Studienordnung gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV auch dann verwenden, wenn dabei, einschließlich des Leistungsnachweises Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang), der zulässige Höchstumfang von 4 SWS Stoffumfang für Kurse aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 23*)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 23.11.1998 und vom 22.01.2001 und des Rektorats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 08.05.2001 und der Änderungssatzungen vom 01.10.2002.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Informatik der
FernUniversität - Gesamthochschule
in Hagen

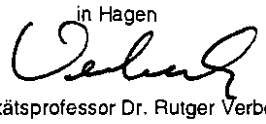

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

**Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 01. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 24. August 2001 wird wie folgt geändert:

1 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet."

b) Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

2 § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 21.01.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 01. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 24. August 2001 wird wie folgt geändert:

1 § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die im Studium vorgesehen Praktika Grundpraktikum Programmierung (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) und Fachpraktikum der Informatik (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) können auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden die Worte „Kurs aus dem Fach Wahlkurse der Informatik" durch die Worte „Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 werden die Worte „Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach gemäß § 12 Abs. 2" durch die Worte „Fachpraktikum der Informatik" ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 13 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 8."

4. 4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Fächer:
5. Wahlfach I
6. Wahlfach II
7. Wahlfach III
8. Wahlfach IV
der Informatik."

b) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (9 Leistungspunkte) über Kurse im Stoffumfang von 4 SWS aus dem Katalog B oder dem Katalog M der Studienordnung."

c) Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Katalog M dürfen für die Kurse in den Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV und für den Kurs zum Leistungsnachweis Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 höchstens Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS Stoffumfang gewählt werden."

d) Nach Abs. 3 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Jeder Kurs darf nur entweder Gegenstand einer einzigen Prüfungsleistung oder eines einzigen Leistungsnachweises sein."
Satz 7 wird Satz 8.

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Nm. 1, 2, 5 und 6" durch die Worte „Nrn. 1, 2 und 5 bis 8" ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gehen die Fachnoten der Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein."

b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „gewichtete" gestrichen.

6. In § 17 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse" durch die Worte „in den Fächern Wahlfach I bis Wahlfach IV" ersetzt.

7. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen."

Satz 3 wird Satz 4.

8. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise Kurs aus dem Fach Wahlkurse der Informatik (4 SWS Stoffumfang) und Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach werden als Leistungsnachweis Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang) bzw. Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik nach bisheriger Studienordnung belegt haben, die nicht zum Katalog B der Studienordnung gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV auch dann verwenden, wenn dabei, einschließlich des Leistungsnachweises Kurs aus dem Katalog B oder dem Katalog M (4 SWS Stoffumfang), der zulässige Höchstumfang von 4 SWS Stoffumfang für Kurse aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen."

§ 22 wird § 23

Artikel II

Diese Satzung tritt für die Änderung nach Nr. 1 mit Wirkung vom 22. April 2002 und für die Änderungen nach Nrn. 2 bis 8 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22.04.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18. August 1995

(Stand 01.10.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190 hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2002 (GV: NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 223) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01. 10..2000
2. Änderungssatzung	24. 10. 2000
3. Änderungssatzung	22. 04. 2002
4. Änderungssatzung	01. 10. 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende und Beisitzende
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung
§ 10 Zulassungsverfahren
§ 10 a Leistungsnachweise
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
§ 12 Klausurarbeiten
§ 13 Mündliche Prüfungen
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 15 a Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
§ 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung
§ 17 a Leistungsnachweise
§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
§ 19 Diplomarbeit
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
§ 22 Zusatzfächer
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
§ 24 Freiversuch und Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung
§ 25 Zeugnis
§ 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 29 Übergangsbestimmungen
§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlagen

1. Anlage zu den Nebenfächern

§ 1 Allgemeines
§ 2 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
§ 3 Nebenfach Elektrotechnik
§ 4 Nebenfach Mathematik
§ 5 Nebenfach Medizinische Informatik

2. Anlage zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung beziehen sich grundsätzlich auf die Abschlüsse Diplom I und Diplom II. Regelungen, die sich ausschließlich auf einen der beiden Abschlüsse beziehen, werden durch den Zusatz „I" oder „II" hinter der Absatzbezeichnung gekennzeichnet.

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet einen der berufsqualifizierenden Abschlüsse des Studiums im integrierten Studiengang Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2
Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik den Diplomgrad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin", abgekürzt "Dipl.-Inform.".

§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1.I) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester. Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(1.II) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(2.I) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 135 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich des Nebenfachs; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 15 SWS. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung

und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(2.II) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich des Nebenfachs; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 20 SWS. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungeordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll für Vollzeitstudierende in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1.I bzw. Abs. 1.II festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend erbracht.

(4) Für jede Fachprüfung werden in jedem Semester zwei Termine angeboten. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studienjahres die Prüfungstermine fest.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 5
Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 6
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten des jeweils zuständigen Fachbereichs. Zur oder zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2.I) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2.II) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Das Nebenfach gemäß der Anlage zu den Nebenfächern wird auf Antrag ersetzt durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder durch Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang, die in Art und Umfang den Anforderungen der Nebenfächer im Studiengang Informatik entsprechen. Im letzteren Fall entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3.I) Für das im Studium vorgesehene Programmierpraktikum (§ 10 a Abs. 1.I Nr. 2) und das Softwarepraktikum (§ 17 a Abs. 1.I Nr. 2) können jeweils auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(3.II) Für das im Studium vorgesehene Programmierpraktikum (§ 10 a Abs. 1.II Nr. 2), das Hardwarepraktikum (§ 10 a Abs. 1.II Nr. 5) und das Softwarepraktikum (§ 17 a Abs. 1.II Nr. 2) können jeweils auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2.I bzw. 2.II entsprechend.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik oder Informatik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der

Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8.I) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8.II) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wird ein Nebenfach gemäß Absatz 2.II durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium ersetzt, so wird die Gesamtnote des entsprechenden Abschlusszeugnisses als Nebenfachnote in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9
Zulassung

(1.I) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Diplomstudiengang Informatik (Diplom I – Betriebs-Informatik) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(1.II) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Diplomstudiengang Informatik (Diplom II) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1.I bzw. 1.II genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 9 Abs. 1.I bzw. 1.II genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 10 a
Leistungsnachweise

(1.I) Im Grundstudium muss in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden, der inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist:

1. Kurs Programmierung oder Kurs Datenstrukturen
2. Programmierpraktikum
3. Kurs Theoretische Informatik A oder Kurs Theoretische Informatik B
4. Lehrveranstaltung im Nebenfach

(1.II) Im Grundstudium muss in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden, der inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist:

1. Kurs Programmierung oder Kurs Datenstrukturen
2. Programmierpraktikum
3. Kurs Theoretische Informatik A oder Kurs Theoretische Informatik B
4. Kurs Technische Informatik III
5. Hardwarepraktikum
6. Einer der Kurse Mathematik für Informatiker I, II oder III
7. Lehrveranstaltung im Nebenfach.

Ist der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur Gegenstand der

Fachprüfung Technische Informatik nach § 11 Abs. 4.II Satz 4 bzw. § 11 Abs. 4.I Satz 4, so ist der Leistungsnachweis nach Satz 1 Nr. 4 statt zum Kurs Technische Informatik III zum Kurs Grundlagen der Technischen Informatik oder zum Kurs Technische Informatik I zu erbringen.
Bei Wahl des Nebenfachs Mathematik gilt für Nr. 6 eine abweichende Regelung gemäß der Anlage zu den Nebenfächern, § 4.

(2) Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Darüber hinaus sind einige Leistungsnachweise an Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gekoppelt (gemäß § 11 Abs. 5.I bzw. 5.II).

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten, soweit sie nach Absatz 4.I bzw. 4.II vorgeschrieben sind, und
2. den mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Praktische Informatik
2. Theoretische Informatik
3. Technische Informatik
4. Mathematik
5. Nebenfach gemäß Anlage

(4.I) Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über einen der Kurse zu Programmierung oder Datenstrukturen (Stoffumfang 4 SWS), der von dem in § 10 a Abs. 1.I Nr. 1 gewählten Kurs verschieden ist.

Die Fachprüfung Theoretische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Kurse Theoretische Informatik A und B (Stoffumfang 4 SWS).

Die Fachprüfung Technische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (Stoffumfang 4 SWS). Übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten.

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei mündlichen Prüfungen über jeweils einen der Kurse Mathematik für Informatiker I und II (Stoffumfang jeweils 4 SWS).

Die Fachprüfung im Nebenfach wird in der Anlage zu den Nebenfächern geregelt.

Die in SWS angegebenen Stoffumfänge beziehen sich stets ausschließlich auf den Kursanteil (also nicht auf Übungen oder andere kursbegleitende Veranstaltungen).

(4.II) Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über einen der Kurse zu Programmierung oder Datenstrukturen (Stoffumfang 4 SWS), der von dem in § 10 a Abs. 1.II Nr. 1 gewählten Kurs verschieden ist.

Die Fachprüfung Theoretische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Kurse Theoretische Informatik A und B (Stoffumfang 4 SWS).

Die Fachprüfung Technische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (Stoffumfang 4 SWS). Übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur oder der Kurs Grundlagen der Technischen Informatik und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten.

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei mündlichen Prüfungen über jeweils einen der Kurse Mathematik für Informatiker I, II oder III (Stoffumfang jeweils 4 SWS), die von dem in § 10 a Abs. 1.II Nr. 6 gewählten Kurs verschieden sind. Bei Wahl des Nebenfachs Mathematik gilt eine abweichende Regelung gemäß der Anlage zu den Nebenfächern, § 4.

Die Fachprüfung im Nebenfach wird in der Anlage zu den Nebenfächern geregelt.

Die in SWS angegebenen Stoffumfänge beziehen sich stets ausschließlich auf den Kursanteil (also nicht auf Übungen oder andere kursbegleitende Veranstaltungen).

(5.I) Für die studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise und Fachprüfungen gelten folgende Regeln:

1. An der Fachprüfung Praktische Informatik kann nur teilnehmen, wer einen Leistungsnachweis zu Programmierung oder Datenstrukturen (§ 10 a Abs. 1.I Nr. 1) vorlegt.
2. An der Fachprüfung Theoretische Informatik kann nur teilnehmen, wer einen Leistungsnachweis zu Theoretische Informatik A oder B (§ 10 a Abs.1.I Nr. 3) vorlegt.
3. Die bestandene Fachprüfung Praktische Informatik ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Programmierpraktikum (§ 10 a Abs.1.I Nr. 2).

(5.II) Für die studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise und Fachprüfungen gelten folgende Regeln:

1. An der Fachprüfung Praktische Informatik kann nur teilnehmen, wer einen Leistungsnachweis zu Programmierung oder Datenstrukturen (§ 10 a Abs. 1.II Nr. 1) vorlegt.
2. An der Fachprüfung Theoretische Informatik kann nur teilnehmen, wer einen Leistungsnachweis zu Theoretische Informatik A oder B (§ 10 a Abs.1.II Nr. 3) vorlegt.
3. Die bestandene Fachprüfung Praktische Informatik ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Programmierpraktikum (§ 10 a Abs.1.II Nr. 2).
4. An der Fachprüfung Mathematik kann nur teilnehmen, wer den Leistungsnachweis gemäß § 10 a Abs. 1.II Nr. 6 vorlegt.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 4.I bzw. 4.II soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich für die einzelnen Fächer aus der Anlage zu den Nebenfächern.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 auf die selbständige Lehrtätigkeit verzichtet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prü-

fenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von 8 SWS in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei einem Stoffumfang von 4 SWS dauert sie in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhorende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prufenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen (gemäß § 11 Abs. 4.I bzw. 4.II) bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet ist. Für eine bestandene Fachprüfung errechnet sich die Fachnote gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Eine nichtbestandene Fachprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend" bewertet.

(3.I) Die Diplom-Vorprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 10 a Abs. 1.I vorliegen und sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(3.II) Die Diplom-Vorprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 10 a Abs. 1.II vorliegen und sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15
Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kann-didaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 15 a
Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596), in der jeweils gültigen Form, die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium im integrierten Studiengang Informatik den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der beiden Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt).
(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17
Zulassung

(1.I) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen für den Diplomstudiengang Informatik (Diplom I – Betriebsinformatik) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(1.II) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung II im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden

hat;
3. an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen für den Diplomstudiengang Informatik (Diplom II) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2.I) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung I werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(2.II) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung II werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind das gewählte Nebenfach und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17 a
Leistungsnachweise

(1.I) Im Hauptstudium muss in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden, der inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist:

1. Kurs aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung
2. Fachpraktikum der Informatik
3. Kurs des Hauptstudiums im Stoffumfang von 4 SWS bzw. Fachpraktikum der Informatik
4. Seminar in Informatik
5. Lehrveranstaltung im Nebenfach

Die in SWS angegebenen Stoffumfänge beziehen sich stets ausschließlich auf den Kursanteil (also nicht auf Übungen oder andere kursbegleitende Veranstaltungen).

(1.II) Im Hauptstudium muss in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden, der inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist:

1. Kurs aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung
2. Fachpraktikum der Informatik
3. Kurs des Hauptstudiums im Stoffumfang von 4 SWS oder weiteres Fachpraktikum der Informatik
4. Seminar in Informatik
5. Seminar in Informatik
6. Lehrveranstaltung im Nebenfach

Die in SWS angegebenen Stoffumfänge beziehen sich stets ausschließlich auf den Kursanteil (also nicht auf Übungen oder andere kursbegleitende Veranstaltungen).

(2) Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 18
Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten, soweit sie für das Nebenfach vorgeschrieben sind, und
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Praktische Informatik
2. Theoretische Informatik
3. Vertiefende Kurse der Informatik
4. Nebenfach

(3.I) Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über einen Kurs (Stoffumfang 4 SWS) aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung.

Die Fachprüfung Theoretische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über einen Kurs (Stoffumfang 4 SWS) aus Katalog T (Theoretische Informatik) der Studienordnung.

Die Fachprüfung über Vertiefende Kurse der Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung, die sich über Kurse des Hauptstudiums im Stoffumfang von insgesamt mindestens 4 SWS erstreckt. Dabei können auch Kurse aus den Katalogen P oder T gewählt werden, soweit sie nicht Gegenstand der Fachprüfungen über Praktische oder Theoretische Informatik sind.

Die Fachprüfung im Nebenfach wird in der Anlage zu den Nebenfächern geregelt.

Jeder Kurs darf nur entweder Gegenstand eines einzigen Leistungsnachweises oder Gegenstand einer einzigen Prüfungsleistung sein.

(3.II) Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus zwei mündlichen Prüfungen über jeweils einen Kurs (Stoffumfang 4 SWS) aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung.

Die Fachprüfung Theoretische Informatik besteht aus zwei mündlichen Prüfungen über jeweils einen Kurs (Stoffumfang 4 SWS) aus Katalog T (Theoretische Informatik) der Studienordnung.

Die Fachprüfung über Vertiefende Kurse der Informatik besteht aus zwei mündlichen Prüfungen, die sich jeweils über Kurse des Hauptstudiums im Stoffumfang von insgesamt mindestens 4 SWS erstrecken. Dabei können auch Kurse aus den Katalogen P oder T gewählt werden, soweit sie nicht Teil der Fachprüfungen über Praktische oder Theoretische Informatik sind.

Die Fachprüfung im Nebenfach wird in der Anlage zu den Nebenfächern geregelt.

Jeder Kurs darf nur entweder Gegenstand eines einzigen Leistungsnachweises oder Gegenstand einer einzigen Prüfungsleistung sein.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2.I) Die Diplomarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Leistungsnachweise zu den in § 17 a Abs. 1.I genannten Lehrveranstaltungen vorliegen.

(2.II) Die Diplomarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Leistungsnachweise zu den in § 17 a Abs. 1.II genannten Lehrveranstaltungen (ggf. mit Ausnahme des Seminars Nr. 5) vorliegen.

(3) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sein, sofern der Fachbereichsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1

erfüllt.
(6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüberhinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 170 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21
Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22
Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an eine Prüfung in einem Zusatzfach sollen denen im Nebenfach entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1.I) Die Diplomprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 17 a Abs. 1.I vorliegen, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet wurde. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend.

(1.II) Die Diplomprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 17 a Abs. 1.II vorliegen, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet wurde. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24
Freiversuch und Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in dieser Prüfungsordnung (Absatz 7.I bzw. 7.II) vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung des Hauptstudiums mit Ausnahme der Diplomarbeit ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleiben auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfange, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Monaten.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrundegelegt.

(8.I) Die Prüfungsleistungen werden als Freiversuch gewertet, wenn sie vor Abgabe der Diplomarbeit spätestens im sechsten Fachsemester, nach Abgabe der Diplomarbeit spätestens im siebten Fachsemester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstatus nur zur Hälfte gezählt.

(8.II) Die Prüfungsleistungen werden als Freiversuch gewertet, wenn sie vor Abgabe der Diplomarbeit spätestens im achten Fachsemester, nach Abgabe der Diplomarbeit spätestens im neunten Fachsemester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstatus nur zur Hälfte gezählt.

(9) Darüber hinaus können bei „nicht ausreichenden" Leistungen Prüfungsleistungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- der Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26
Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für den Diplomstudiengang Informatik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben sind. Die bis dahin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Einzelheiten werden in der Anlage zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen geregelt.

(2) Zum Ausschluss von Nachteilen kann jede Studentin oder jeder Student bis zum Abschluss der Diplomvorprüfung bzw., wenn diese bereits bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgeschlossen ist, der Diplomprüfung in der Prüfungsordnung vom 05. Februar 1987 (GABl. NW. S.155) verbleiben. Dies muss sie oder er innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung schriftlich und unwiderruflich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären. Beim Verbleib in der bisherigen Prüfungsordnung gelten die Regelungen zum Freiversuch nach § 24 entsprechend.

§ 30*)

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein – Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik vom 05. Februar 1987 in der Fassung vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein – Westfalen (GABl. NW S. 155) vom 15.03.1987 außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 02.05.1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 05.07.1995 sowie der Eilentscheide des Dekans des Fachbereichs Informatik und des Rektors vom 18.08.1995 und der Änderungssatzungen vom 01.10.2000, 24.10.2002, 22.04.2002 und 01.10.2002.

Hagen, den 20. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Informatik der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben angeführten Änderungssatzungen.

V. Anlagen

1. Anlage zu den Nebenfächern

§ 1
Allgemeines

(1.I) Im integrierten Diplomstudiengang Informatik (Diplom I - Betriebsinformatik) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ist das Nebenfach die Betriebswirtschaftslehre.

(1.II) Im integrierten Diplomstudiengang Informatik (Diplom II) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen können folgende Nebenfächer studiert werden:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Elektrotechnik
3. Mathematik
4. Medizinische Informatik.

Das Nebenfach Medizinische Informatik wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages von der Universität zu Lübeck angeboten. Das Nebenfach kann auf Antrag durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium oder durch einem Nebenfach entsprechende Prüfungsleistungen (vgl. § 7 Abs. 2.II der Prüfungsordnung, die im folgenden kurz DPO genannt wird) ersetzt werden.

(2) Der Stoffumfang im Nebenfach beträgt im Grund- und Hauptstudium jeweils etwa 15 bis 20 Semesterwochenstunden (einschließlich Übungen, Praktika oder anderer kursbegleitender Veranstaltungen).

§ 2
Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Kurse zu Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (7 SWS)
2. Kurse zu Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (7 SWS)
3. Kurse zu Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (8 SWS)

(2) Der Leistungsnachweis gemäß § 10 a Abs. 1.I Nr. 4 bzw. Abs. 1.II Nr. 7 DPO entfällt.

(3) Die Fachprüfung gemäß § 11 Abs. 4.I Satz 5 bzw. Abs. 4.II Satz 6 der DPO besteht aus je einer Klausurarbeit (2-stündig) über die Teilgebiete Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I, II und III. Abweichend von § 14 Abs. 2 ist diese Fachprüfung auch dann bestanden, wenn mindestens zwei Teilgebiete mit mindestens „ausreichend" (4,0) absolviert worden sind und das arithmetische Mittel der Noten der drei Teilgebiete mindestens „ausreichend" (4,0) lautet.

(4) Im Hauptstudium sind Kurse zu Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von 14 SWS (einschließlich Übungen) zu absolvieren.

(5) Der Leistungsnachweis gemäß § 17 a Abs.1.I Nr. 5 bzw. Abs. 1.II Nr. 6 der DPO entfällt.

(6) Die Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der DPO besteht aus einer Klausurarbeit (4-stündig) über die Kurse zu Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

(7) Die Teilnahme an jeder der in den Absätzen 3 und 6 genannten Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu den Teilgebieten bzw. dem Fach voraus.

§ 3
Nebenfach Elektrotechnik

(1.II) Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Grundlagen der Elektrotechnik I und II
2. Theoretische Elektrotechnik I
3. Werkstoffe und Bauelemente I und II
4. Praktikum Elektrotechnik I für Nebenfachstudierende

(2.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 10 a Abs. 1.II Nr. 7 der DPO ist durch Ablegen des Praktikums Elektrotechnik I für Nebenfachstudierende zu erbringen. Für dieses Praktikum können auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden. § 7 der DPO gilt entsprechend.

(3.II) Die Fachprüfung gemäß § 11 Abs. 4.II Satz 6 der DPO besteht aus je einer Klausurarbeit (1 1/2-stündig) über die Kurse Grundlagen der Elektrotechnik I und II sowie Werkstoffe und Bauelemente I und II.

(4.II) Im Hauptstudium kann zwischen den folgenden beiden Alternativen gewählt werden:

Alternative A:
1. Elektronische Schaltungen I und II
2. Nachrichtentechnik I und II
3. Wahlpflichtveranstaltungen aus Katalog II der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen)

Alternative B:
4. Energietechnik I und II
5. Regelungstechnik I und II
6. Wahlpflichtveranstaltungen aus Katalog II der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen)

(5.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 17 a Abs. 1.II Nr. 6 der DPO ist über eine Wahlpflichtveranstaltung gemäß Absatz 4.II Nrn. 3 oder 6 nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.

(6.II) Die Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der DPO besteht aus je einer Klausurarbeit (1 1/2-stündig) über die Kurse gemäß Absatz 4.II Nrn. 1 und 2 (Alternative A) oder die Kurse gemäß Absatz 4.II Nrn. 4 und 5 (Alternative B).

§ 4
Nebenfach Mathematik

(1.II) Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Lineare Algebra I
2. Analysis I
3. Wahrscheinlichkeitstheorie I
4. Lineare Algebra II
5. Analysis II
6. Numerische Mathematik I

Dabei treten die Kurse Lineare Algebra I, Analysis I und Wahrscheinlichkeitstheorie I an die Stelle der in der DPO genannten Kurse Mathematik für Informatiker I bis III. Leistungsnachweis gemäß § 10 a Abs. 1.II Nr. 6 und Fachprüfung Mathematik gemäß § 11 Abs. 4.II Satz 4 der DPO sind entsprechend zu erbringen.

(2.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 10 a Abs. 1.II Nr. 7 der DPO ist über einen der in den Nrn. 4 bis 6 genannten Kurse zu erbringen.

(3.II) Die Fachprüfung gemäß § 11 Abs. 4.II Satz 6 der DPO besteht aus zwei mündlichen Prüfungen über jeweils einen der in den Nrn. 4 bis 6 genannten Kurse (Stoffumfang jeweils 4 SWS), die von dem in Abs. 2.II gewählten Kurs verschieden sind.

(4.II) Im Hauptstudium sind Kurse aus dem Hauptstudiumsangebot Mathematik im Gesamtumfang von 18 SWS (einschließlich Übungen) zu absolvieren.

(5.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 17 a Abs.1.II Nr. 6 der DPO ist über einen der in Abs. 4.II genannten Kurse im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) zu erbringen.

(6.II) Die Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der DPO besteht aus zwei mündlichen Prüfungen über jeweils einen der in Absatz 4.II genannten Kurse (Stoffumfang jeweils 4 SWS), die von dem in Absatz 5.II gewählten Kurs verschieden sind.

§ 5
Nebenfach Medizinische Informatik

(1.II) Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Grundlagen der Medizinischen Informatik
2. Medizinische Terminologie
3. Physikalische Grundlagen für Medizininformatiker

für das Teilgebiet Terminologische und naturwissenschaftlich- technische Grundlagen der Medizininformatik
und

4. Anatomie für Medizininformatiker
5. Physiologie, Pathophysiologie und Pathologie für Medizininformatiker

für das Teilgebiet Medizinische Grundlagen der Medizininformatik.

(2.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 10 a Abs. 1.II Nr. 7 der DPO entfällt.

(3.II) Die Fachprüfung gemäß § 11 Abs. 4.II Satz 6 der DPO besteht aus einer Klausurarbeit (80 Minuten) zum Teilgebiet Terminologische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Medizininformatik sowie einer Klausurarbeit (90 Minuten) zum Teilgebiet Medizinische Grundlagen der Medizininformatik. Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf die in Absatz 1.II genannten Kurse.

(4.II) Im Hauptstudium sind die Pflichtveranstaltungen

1. Informatik im Gesundheitswesen (Medizinische Informatik I)
2. Digitale Bild- und Signalverarbeitung (Medizinische Informatik II)
3. Medizinische Biometrie I
4. Medizinische Biometrie II
5. Einführung in die Innere Medizin
6. Epidemiologie

sowie zusätzlich Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 4 SWS aus Katalog MI (Medizinische Informatik) der Studienordnung zu studieren.

(5.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 17 a Abs. 1.II Nr. 6 der DPO entfällt.

(6.II) Die Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der DPO besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer zu den Teilgebieten Algorithmische und methodische Grundlagen der Medizinischen Informatik (Teilgebiet I) und Anwendungsnahe Bereiche der Medizinischen Informatik (Teilgebiet II). Der Prüfungsstoff erstreckt sich für das Teilgebiet I auf die in Absatz 4.II Nrn. 1 bis 3 genannten Pflichtveranstaltungen sowie auf diesem Teilgebiet zugeordnete Wahlpflichtkurse aus Katalog MI im Umfang von mindestens 2 SWS und für das Teilgebiet II auf die in Abs. 4.II Nrn. 4 bis 6 genannten Pflichtveranstaltungen sowie auf diesem Teilgebiet zugeordnete Wahlpflichtkurse aus Katalog MI im Umfang von mindestens 2 SWS.

(7.II) In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung nach § 16 der DPO und in das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung nach § 25 der DPO wird jeweils ein Zusatz aufgenommen, dass das Nebenfach Medizinische Informatik an der Universität zu Lübeck studiert und abgeschlossen wurde.

2. Anlage zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der FernUniversität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden wie folgt von Amts wegen angerechnet:

1.I Leistungsnachweise Grundstudium (§ 10 a Abs. 1.I)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird
1. Kurs Programmierung oder Kurs Datenstrukturen	jeder der Kurse 01610, 01611, 01612, 01662 oder 01663
2. Programmierpraktikum	jeder der Kurse 01575 oder 01576 bis einschließlich Wintersemester 1993/94 oder der Kurs 01578
3. Kurs Theoretische Informatik A oder Kurs Theoretische Informatik B	jeder der Kurse 01650, 01653/54, 01653 (Teilschein mit Klausur) oder 01654 (Teilschein mit Klausur)

1.II Leistungsnachweise Grundstudium (§ 10 a Abs. 1.II)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird
1. Kurs Programmierung oder Kurs Datenstrukturen	jeder der Kurse 01610, 01611, 01612, 01662 oder 01663
2. Programmierpraktikum	jeder der Kurse 01575 oder 01576 bis einschließlich Wintersemester 1993/94 oder der Kurs 01578
3. Kurs Theoretische Informatik A oder Kurs Theoretische Informatik B	jeder der Kurse 01650, 01653/54, 01653 (Teilschein mit Klausur) oder 01654 (Teilschein mit Klausur)
4. Kurs Grundlagen der Technischen Informatik	jeder der Kurse 01700, 01701, 01703 oder 01705
5. Hardwarepraktikum	jedes der Praktika 01550, 01551, 01710/12 oder 01711/13
6. Einer der Kurse	
Mathematik für Informatiker I	jeder der Kurse 01181 oder 01102
oder	
Mathematik für Informatiker II	jeder der Kurse 01182 oder 01132
oder	
Mathematik für Informatiker III	jeder der Kurse 01183, 01184, 01262 oder 01271
Bei Nebenfach Mathematik:	
6. Einer der Kurse	
Lineare Algebra I	der Kurs 01102
oder	
Analysis I	der Kurs 01132
oder	
Wahrscheinlichkeitstheorie I	der Kurs 01262
Bei Nebenfach Elektrotechnik:	
7. Praktikum Elektrotechnik I für Nebenfachstudierende	das Praktikum 2017
Bei Nebenfach Mathematik:	
7. Einer der Kurse	
Lineare Algebra II	der Kurs 01103
oder	
Analysis II	der Kurs 01133
oder	
Numerische Mathematik	der Kurs 01271

2.I Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 4.I)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung
1. Praktische Informatik	Fachprüfung Praktische Informatik (§ 11 Abs. 2 Nr. 3)
2. Theoretische Informatik	Fachprüfung Theoretische Informatik (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)
3. Technische Informatik	Fachprüfung Technische Informatik (§ 11 Abs. 2 Nr. 2)
4. Mathematik	Jede[1] der Fachprüfungen Grundzüge in Linearer Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) oder Grundzüge in Analysis und Numerik (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)
5. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre	
- Klausurarbeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	Klausurarbeit Internes und externes Rechnungswesen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1)
- Klausurarbeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	Jede[2] der Klausurarbeiten Betriebswirtschaftstheorie I (§ 11 Abs. 4 Nr. 2) oder Entscheidungstheorie (§ 11 Abs. 4 Nr. 4)
- Klausurarbeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	Jede[2] der Klausurarbeiten Betriebswirtschaftstheorie II (§11 Abs. 4 Nr. 3) oder Mikroökonomik (§ 11 Abs. 4 Nr. 4)
- Klausurarbeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I oder II oder III	Klausurarbeit Statistik[3] (§ 11 Abs. 4 Nr. 4)

2.II Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 4.II)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung
1. Praktische Informatik	Fachprüfung Praktische Informatik (§ 11 Abs. 2 Nr. 3)
2. Theoretische Informatik	Fachprüfung Theoretische Informatik (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)
3. Technische Informatik	Fachprüfung Technische Informatik (§ 11 Abs. 2 Nr. 2)

---

1 Bei Vorliegen beider Fachprüfungen wird die Fachprüfung mit der besseren Note angerechnet.

2 Bei Vorliegen beider Prüfungsleistungen wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note angerechnet.

3 Die erfolgreich bestandene Klausurarbeit Statistik kann auf eine der Klausurarbeiten zu Grundzüge in Betriebswirtschaftslehre I bis III nach Wahl angerechnet werden.

4. Mathematik	jede[1] der Fachprüfungen Grundzüge in Linearer Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) oder Grundzüge in Analysis und Numerik (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)
Bei Nebenfach Mathematik	
4. Mathematik	Fachprüfung Grundzüge in Linearer Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie (§11 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6)
- mündliche Prüfung über den Kurs Analysis I[2]	Fachprüfung Grundzüge in Analysis und Numerik (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6)
5. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre	
- Klausurarbeit Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	Klausurarbeit Internes und externes Rechnungswesen (§11 Abs. 4 Nr. 1)
- Klausurarbeit Grundzuge der Betriebswirtschaftslehre II	jede[3] der Klausurarbeiten Betriebswirtschaftstheorie I (§11 Abs. 4 Nr. 2) oder Entscheidungstheorie (§ 11 Abs. 4 Nr. 4)
- Klausurarbeit Grundzuge der Betriebswirtschaftslehre III	jede[3] der Klausurarbeiten Betriebswirtschaftstheorie II (§11 Abs. 4 Nr. 3) oder Mikroökonomik (§ 11 Abs. 4 Nr. 4)
- Klausurarbeit Grundzuge der Betriebswirtschaftslehre I oder II oder III	Klausurarbeit Statistik[4] (§ 11 Abs. 4 Nr. 4)
5. Nebenfach Elektrotechnik	
- Klausurarbeit Grundlagen der Elektrotechnik I und II	Klausurarbeit Grundlagen der Elektrotechnik I und II (§ 11 Abs. 5 Nr. 1)
- Klausurarbeit Werkstoffe und Bauelemente I und II	jede[3] der Klausurarbeiten Theoretische Elektrotechnik I (§ 11 Abs. 5 Nr. 2) oder Theoretische Elektrotechnik II (§ 11 Abs. 5 Nr. 3) oder Grundlagen der Halbleiterelektronik I und II (§ 11 Abs. 5 Nr. 4)
5. Nebenfach Mathematik	
	Fachprüfung Grundzüge in Analysis und Numerik (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6)
- mündliche Prüfung über den Kurs Lineare Algebra II[5]	Fachprüfung Grundzüge in Linearer Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6)

3.I Leistungsnachweise Hauptstudium (§17 a Abs. 1.I)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird
1. Kurs über Software Engineering[6]	Jeder der Kurse 01792 oder 01793
2. Softwarepraktikum	Jedes der Praktika 01585 oder 01587
3. Kurs des Hauptstudiums im Stoffumfang von 4 SWS oder weiteres Praktikum der Informatik	Jeder Kurs des Hauptstudiums im Stoffumfang von 4 SWS der Informatik oder das Praktikum 01715
4. Seminar in Informatik	Jedes Seminar in Informatik

3.II Leistungsnachweise Hauptstudium (§17 a Abs. 1.II)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird
1. Kurs über Software Engineering[7]	jeder der Kurse 01792 oder 01793
2. Softwarepraktikum	jedes der Praktika 01585 oder 01587
3. Kurs des Hauptstudiums im Stoffumfang von 4 SWS oder weiteres Praktikum der Informatik	jeder Kurs des Hauptstudiums im Stoffumfang von 4 SWS der Informatik oder das Praktikum 01715
4. Seminar in Informatik	jedes Seminar in Informatik
5. Seminar in Informatik	jedes Seminar in Informatik, sofern nicht nach Nr. 4 angerechnet
Nebenfach Elektrotechnik:	
6. Wahlpflichtveranstaltung aus Katalog II der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik	Praktikum 2037 oder entsprechender Leistungsnachweis zu einem Wahlpflichtfach
Nebenfach Mathematik	
6. Kurs aus dem Hauptstudiumsangebot Mathematik im Umfang von 6 SWS (einschl. Übungen)	jeder Kurs aus dem Hauptstudiumsangebot Mathematik im entsprechenden Umfang

---

1 Bei Vorliegen beider Fachprüfungen wird die Fachprüfung mit der besseren Note angerechnet.

2 Falls die Fachprüfung Grundzüge in Linearer Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie noch nicht absolviert wurde.

3 Bei Vorliegen mehrerer Prüfungsleistungen wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note angerechnet.

4 Die erfolgreiche bestandene Klausurarbeit Statistik kann auf eine der Klausurarbeiten zu Grundzüge in Betriebswirtschaftslehre I bis III nach Wahl angerechnet werden.

5 Falls die Fachprüfung Grundzüge in Analysis und Numerik noch nicht absolviert wurde.

6 Für Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, entfällt der geforderte Leistungsnachweis nach § 17 a Abs. 1.I Nr. 1 zum Kurs Software Engineering

7 Für Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, entfällt der geforderte Leistungsnachweis nach § 17 a Abs. 1.II Nr. 1 zum Kurs Software Engineering

4.I Prüfungsleistungen der Diplomprüfung (§ 18 Abs. 3.I)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung
1. Praktische Informatik	Fachprüfung Informatik I (§ 20 Abs. 2 Nr. 1)
2. Theoretische Informatik	Fachprüfung Informatik II (§ 20 Abs. 2 Nr.2)
3. Vertiefende Kurse der Informatik	Jede[1] der Fachprüfungen Informatik II (§ 20 Abs. 2 Nr.2) oder Informatik I (§ 20 Abs. 2 Nr.1)
4. Nebenfach BWL	
- Klausurarbeit Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Jede der Klausurarbeiten Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (§ 20 Abs. 2 Nr.3) oder Allgem. Betriebswirtschaftslehre II (§ 20 Abs. 2 Nr. 3)

4.II Prüfungsleistungen der Diplomprüfung (§ 18 Abs. 3.II)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung
1. Praktische Informatik	Fachprüfung Praktische Informatik (§ 21 Abs. 2 Nr. 1)
2. Theoretische Informatik	Fachprüfung Theoretische Informatik (§ 21 Abs. 2 Nr.3)
3. Vertiefende Kurse der Informatik	Fachprüfung Vertiefungsfach in Informatik (§ 21 Abs. 2 Nr.2)
4. Nebenfach BWL	
- Klausurarbeit Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausurarbeit Allgem. Betriebswirtschaftslehre II (§ 21 Abs. 5)
4. Nebenfach Elektrotechnik	Klausurarbeiten zu mindestens zwei[2] der Pflichtfächer - Großintegrationstechnik - Elektronische Schaltungen - Nachrichtentechnik - Regelungstechnik - Datenverarbeitungstechnik - Energietechnik - Digitale Signalverarbeitung (§ 21 Abs. 6)
4. Nebenfach Mathematik	Fachprüfung Nebenfach Mathematik (§ 21 Abs. 2 Nr. 4)

5. Diplomarbeit (§ 19)

Neue Prüfungsordnung	Angerechnet wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung
Diplomarbeit	Diplomarbeit I (§ 22 Abs. 2) oder Diplomarbeit II (§ 22 Abs. 3)

---

[1] Bei Vorliegen beider Fachprüfungen wird die Fachprüfung mit der besseren Note angerechnet.

[2] Bei Vorliegen von mehr als zwei Prüfungsleistungen werden die beiden Prüfungsleistungen mit den besten Noten angerechnet. Liegt nur die Prüfungsleistung zu einem Pflichtfach vor, ist noch eine Klausurarbeit über dazu verschiedene Kurse gemäß § 3 Abs. 4.II Nrn. 1 oder 2 bzw. 4 oder 5 der Anlage zu den Nebenfächern zu erbringen.

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 01. Oktober 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18. August 1995 (GABl. NW. 2 1998 S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt V.1 Anlage zu den Nebenfächern nach §4 eingefügt:

„§5 Nebenfach Medizinische Informatik"

2. Im Abschnitt V.1 Anlage zu den Nebenfächern wird in § 1 Abs. 1.II Satz 1 angefügt:

„4. Medizinische Informatik"

3. Im Abschnitt V.1 Anlage zu den Nebenfächern wird in § 1 Abs. 1.II folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nebenfach Medizinische Informatik wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags von der Medizinischen Universität zu Lübeck angeboten."

Der Satz 2 wird Satz 3.

4. Im Abschnitt V.1 Anlage zu den Nebenfächern wird nach §4 eingefügt:

„§5

Nebenfach Medizinische Informatik

(1.II) Im Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Grundlagen der Medizinischen Informatik
2. Medizinische Terminologie
3. Physikalische Grundlagen für Medizininformatiker

für das Teilgebiet Terminologische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Medizininformatik
und

4. Anatomie für Medizininformatiker
5. Physiologie, Pathophysiologie und Pathologie für Medizininformatiker

für das Teilgebiet Medizinische Grundlagen der Medizininformatik.

(2.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 10a Abs. 1.II Nr. 7 der DPO entfällt.

(3.II) Die Fachprüfung gemäß §11 Abs. 4.II Satz 6 der DPO besteht aus einer Klausurarbeit (80 Minuten) zum Teilgebiet Terminologische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Medizininformatik sowie aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) zum Teilgebiet Medizinische Grundlagen der Medizininformatik. Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf die in Absatz 1.II genannten Kurse.

(4.II) Im Hauptstudium sind die Pflichtveranstaltungen

1. Informatik im Gesundheitswesen (Medizini- (Medizinische Informatik I)
2. Digitale Bild-und Signalverarbeitung (Medizi-- nische Informatik II)
3. Medizinische Biometrie I
4. Medizinische Biometrie II
5. Einführung in die Innere Medizin
6. Epidemiologie I

sowie zusätzliche Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 4 SWS aus Katalog MI (Medizinische Informatik) der Studienordnung zu studieren.

(5.II) Der Leistungsnachweis gemäß § 17a Abs. 1.II Nr. 6 der DPO entfällt.

(6.II) Die Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der DPO besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer zu den Teilgebieten Algorithmische und methodische Grundlagen der Medizinischen Informatik (Teilgebiet I) und Anwendungsnahe Bereiche der Medizinischen Informatik (Teilgebiet II). Der Prüfungsstoff erstreckt sich für das Teilgebiet I auf die in Absatz 4.II Nrn. 1 bis 3 genannten Pflichtveranstaltungen sowie auf diesem Teilgebiet zugeordnete Wahlpflichtkurse aus Katalog MI im Umfang von mindestens 2 SWS und für das Teilgebiet II auf die in Absatz 4.II Nrn. 4 bis 6 genannten Pflichtveranstaltungen sowie auf diesem Teilgebiet zugeordnete Wahlpflichtkurse aus Katalog MI im Umfang von mindestens 2 SWS.

(7.II) In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung nach §16 der DPO und in das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung nach § 25 der DPO wird jeweils ein Zusatz aufgenommen, daß das Nebenfach Medizinische Informatik an der Medizinischen Universität zu Lübeck studiert und abgeschlossen wurde."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 24.02.1997 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 05.11.1997.

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 24. Oktober 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrieten Studiengang Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 18. August 1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. März 2000 wird wie folgt geändert:

1 § 10a Abs. 1.II wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Kurs Technische Informartik III"

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ist der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur Gegenstand der Fachprüfung Technische Informatik nach § 11 Abs. 4.II Satz 4 bzw. § 11 Abs. 4.I Satz 4, so ist der Leistungsnachweis nach Satz 1 Nr. 4 statt zum Kurs Technische Informatik III zum Kurs Grundlagen der Technischen Informatik oder zum Kurs Technische Informatik I zu erbringen."
Satz 2 wird Satz 3

2. § 11 Abs. 4.I wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Fachprüfung Technische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (Stoffumfang 4 SWS)"

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten."
Die Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

3. § 11 Abs. 4.II wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Fachprüfung Technische Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II (Stoffumfang 4 SWS)"

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Übergangsweise kann an die Stelle des Kurses Technische Informatik I der Kurs Einführung in die Rechnerarchitektur oder der Kurs Grundlagen der Technischen Informatik und an die Stelle des Kurses Technische Informatik II der Kurs Mikrorechner-Technik treten."
Die Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.

4. § 11 Abs. 5.II Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen. Satz 1 Nr. 5 wird Satz 1 Nr. 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 24.10.2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 19.04.1999 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 20.08.2000.

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 22. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Integrieten Studiengang Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 18. August 1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

1 § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 22.04.2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22.04.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 01. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrieten Studiengang Informatik an der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 18. August 1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

1 § 9 wird wie folgt geändert:

„Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1.I Satz 1 werden die Worte „Kurs über Software Engineering", „Softwarepraktikum" und „weiteres Praktikum der Informatik" durch die Worte „Kurs aus Katalog P (Praktische Informatik) der Studienordnung", „Fachpraktikum der Informatik" bzw. „weiteres Fachpraktikum der Informatik" ersetzt.

b) In Abs. 1.II Satz 1 werden die Worte „Kurs über Software Engineering", „Softwarepraktikum" und „weiteres Praktikum der Informatik" durch die Worte „Kurs aus Katalog P (Praktischer Informatik) der Studienordnung", „Fachpraktikum der Informatik" bzw. „weiteres Fachpraktikum der Informatik" ersetzt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird Abs. 2.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

Absätze 10 und 11 werden aufgehoben. Abs. 12 wird Abs. 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 21.01.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16.07.2002.

Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Bildung und Medien**
- **Europäische Philosophie**
- **Formierung der Europäischen Moderne**
- **Individualisierung und sozialer Wandel**
- **Politische Steuerung und Koordination (Governance)**

mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen Vom 25. November 2002

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"
§ 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
§ 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
§ 10 Klausuren
§ 11 Mündliche Prüfungen
§ 12 Hausarbeiten
§ 13 Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15 Wiederholung von Prüfungen
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts"
§ 18 Zeugnis
§ 19 Diploma Supplement
§ 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts"
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"

(1) Das Studium der Studiengänge

- Bildung und Medien,
- Europäische Philosophie,
- Formierung der Europäischen Moderne,
- Individualisierung und sozialer Wandel oder Politische Steuerung und Koordination (Governance)

mit dem Abschluss "Master of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten M.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2
Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 7 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von jeweils 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Arbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 15 Leistungspunkten für die bestandene M.A.-Arbeit.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(2) Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4
Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten des Fachbereiches übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder ken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG NRW die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. einem seiner Module promoviert hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8
Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Bildung und Medien,
- Europäische Philosophie,
- Formierung der Europäischen Moderne,
- Individualisierung und sozialer Wandel oder Politische Steuerung und Koordination (Governance)

mit dem Abschluss „Master of Arts" eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9
Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:
- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(7) Sechs studienbegleitende Prüfungen müssen vor Anmeldung der Master-Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt sein, die siebte wird nach Bewertung der Abschlussarbeit abgelegt.

§ 10
Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

11
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor
- einer Prüferin, die Professorin oder Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs.1) oder
- einer Prüferin, die vom Fachbereich als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der vom Fachbereich als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/eines vom Fachbereich als Prüferin bzw. Prüfer bestellten Privatdozentin bzw. Privatdozenten

erbracht.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12
Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 7 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen nach Abgabe mitgeteilt.

§ 13
Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die siebte studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der M.A.-Arbeit ist.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(4) Das Thema der M.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Master-Abschlussarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine vom Prüfungsausschuss als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine/ein in Lehre und Forschung tätige/r Professorin bzw. Professor oder ein/eine Privatdozent/in sein muß.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(9) Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(11) Ist die M.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 14
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz (2) geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15
Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Unbeschadet hiervon verbleiben die Regelungen des § 93 HG (Freiversuchsregelung).

(2) Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bestandene Prüfungen können gemäß § 93 HG NRW einmal wiederholt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A - Excellent
1,6 – 2,0	B – Very Good
2,1 – 3,0	C – Good
3,1 – 3,5	D - Satisfactory
3,6 – 4,0	E - Sufficient
4,1 – 5,0	F – Fail

§ 17
Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gebildet sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" werden die Bewertung der Prüfungen sowie die Bewertung der M.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18
Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die M.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§19
Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20
Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21
Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt zunächst für die Erprobungsphase von fünf Jahren ab dem Studienjahr 2003/04 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18.09.2002 sowie des Rek-

torates der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 29.10.2002.

Hagen, den 25. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der
FernUniversität - Gesamthochschule
in Hagen

Professor Dr. Kurt Röttgers

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an dem Weiterbildenden Studium "Kulturmanagement" an der FernUniversität–Gesamthochschule in Hagen Vom 25. November 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie § 90 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die FernUniversität–Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiums
§ 2 Zulassung zur abschlussorientierten Teilnahme (Hochschulzeugnis)
§ 3 Zulassung zur abschlussorientierten Teilnahme (Modulzertifikat)
§ 4 Umfang des Studiums zur Erlangung des Hochschulzeugnisses
§ 5 Umfang des Studiums zur Erlangung des Modulzertifikats
§ 6 Ausstellung des Modulzertifikats
§ 7 Abschlussprüfung zur Erlangung des Hochschulzeugnisses
§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfende
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung
§ 10 Ausstellung des Hochschulzeugnisses
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12 Übergangsbestimmungen
§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Ziel des Studiums

(1) Durch das Weiterbildende Studium "Kulturmanagement" sollen fundierte Kenntnisse sowohl aus dem Bereich der kulturmanagementrelevanten als auch aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Themen und Tätigkeitsfelder vermittelt werden sowie das Spannungsfeld Kultur und Ökonomie einer kritischen Reflexion unterzogen werden.

(2) Innerhalb des Weiterbildenden Studiums "Kulturmanagement" gibt es zwei verschiedene Teilnahmeformen:

1. abschlussorientierte Teilnahme (Hochschulzeugnis)
2. abschlussorientierte Teilnahme (Modulzertifikat)

(3) Für die Teilnahme an dem Weiterbildenden Studium sind Gebühren zu entrichten, die gesondert erhoben werden.

§ 2
Zulassung zur abschlussorientierten Teilnahme (Hochschulzeugnis)

(1) Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium "Kulturmanagement" erfolgt gemäß § 90 Abs.1 und 2 HG. Zur Teilnahme als Gasthörer/in wird zugelassen, wer entweder über ein

abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche und/oder ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen kann.

§ 3
Zulassung zur abschlussorientierten Teilnahme (Modulzertifikat)

Für den Erwerb eines Modulzertifikats ist die Zulassung als Gasthörer/in erforderlich. Es gibt keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 4
Umfang des Studiums zur Erlangung des Hochschulzeugnisses

Der Erwerb des Hochschulzeugnisses erfordert die Belegung von mindestens zehn Kursen (zu je zwei Semesterwochenstunden), von denen mindestens vier Kurse aus dem Wahlpflichtbereich stammen müssen (vgl. Anhang) sowie die Teilnahme an mindestens vier Präsenzveranstaltungen, die in der Regel einen Umfang von 8 Stunden haben. Zudem muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur zu einem Wahlpflichtkurs nachgewiesen werden. Die Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn die Klausur mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Die Bewertung der Klausur erfolgt gemäß § 9.

§ 5
Umfang des Studiums zum Erwerb des Modulzertifikats

(1) Der Erwerb des Modulzertifikats erfordert die Belegung eines Moduls bestehend aus drei Kursen, wobei mindestens ein Kurs aus dem Wahlpflichtbereich stammen muss (vgl. Anhang) sowie die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung, die in der Regel einen Umfang von 8 Stunden hat. Zudem muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur nachgewiesen werden. Die Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn die Klausur mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Die Bewertung der Klausur erfolgt gemäß § 9.

(2) Gasthörer/innen, die ein Modulzertifikat erworben haben und die Zulassungsbedingungen zum Erwerb eines Hochschulzeugnisses erfüllen, können sich die innerhalb des Modulzertifikats erbrachten Leistungen für den Erwerb eines Hochschulzeugnisses anrechnen lassen.

§ 6
Ausstellung des Modulzertifikats

Das Modulzertifikat bestätigt die Belegung von drei Kursen, davon mindestens ein Wahlpflichtkurs, die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung sowie die Note der erfolgreichen Klausur.
Das Modulzertifikat wird auf Antrag ausgestellt, es wird von der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildenden Studiums und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften versehen.

§ 7
Abschlussprüfung zur Erlangung des Hochschulzeugnisses

(1) Zur Abschlussprüfung kann sich anmelden, wer als Gasthörer/in zum Weiterbildenden Studium "Kulturmanagement" nach § 90 Abs. 1 und 2 HG an der FernUniversität–Gesamthochschule in Hagen zugelassen ist.

(2) Zur Abschlussprüfung wird auf Grundlage eines Zulassungsantrages durch die Leiterin/den Leiter des Weiterbildenden Studiums "Kulturmanagement" zugelassen, wer mindestens zehn Kurse (zu je zwei Semesterwochenstunden), davon mindestens vier aus dem Wahlpflichtbereich belegt hat, an mindestens vier Präsenzveranstaltungen teilgenommen hat sowie eine Klausur zu einem Kurs aus dem Wahlpflichtbereich erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird eigenständig durch die/den Studierende/n in Anlehnung an einen Kurs, ein Praktikum oder die berufliche Tätigkeit gewählt und von der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildenden Studiums bestätigt.

(5) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beträgt drei Monate. Der/die Gutachter/in der Hausarbeit wird von der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildenden Studiums bestimmt.

(6) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe und Benotung der Hausarbeit. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Inhalte der belegten Kurse. Der zeitliche Rahmen der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten. Die Prüfenden werden von der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildenden Studiums bestimmt.

§ 8
Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das Weiterbildende Studium "Kulturmanagement" wahr.

(2) Prüfende/r kann sein, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Geistes-, Sozial-, Kunst- und/oder Wirtschaftswissenschaften verfügt. Der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildenden Studiums steht die Bestellung der Prüfenden zu.

(3) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leiterin/den Leiter des Weiterbildenden Studiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Noten für die Klausur, die Hausarbeit und die mündliche Prüfung werden von den jeweils Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 mit mindestens 4.0 (ausreichend) bewertet werden.

§ 10
Ausstellung des Hochschulzeugnisses

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung des Weiterbildenden Studiums "Kulturmanagement" wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildenden Studiums und von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften versehen.

(2) In dem Zeugnis werden aufgeführt:

1. während der Teilnahme belegte Kurse,
2. besuchte Präsenzveranstaltungen,
3. Thema und Note der Klausur,
4. Thema und Note der Hausarbeit und
5. Note der mündlichen Prüfung.

(2) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 11
Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Klausuren und mündliche Prüfungen können zweimal, nicht bestandene Hausarbeiten einmal wiederholt werden.

§ 12
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2002 erstmalig zum Weiterbildenden Studium "Kulturmanagement" zugelassen werden.

(2) Alle vor diesem Zeitpunkt zugelassenen Studierenden erbringen Studien- und Prüfungsleistungen nach der "Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Kulturmanagement – Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ vom 18. Dezember 1996. Auf Antrag des/des Studierenden ist ein einmaliger Wechsel unter Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

§ 13
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Kulturmanagement“ tritt am 01.10.2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität–Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften von 19.06.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen von 29. Oktober 2002.

Hagen, den 25. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der
FernUniversität–Gesamthochschule in Hagen

Professor. Dr. Kurt Röttgers

Anhang zu § 4 und § 5

Kursübersicht zum weiterbildenden Studium Kulturmanagement

Wahlpflichtkurse:

- Dr. U. Allmann: Unternehmensführung in Kulturbetrieben
- Univ.-Prof. Dr. Th. Heinze u.a./Univ.-Prof. Dr. Th.Heinze: KulturManagement – Eine Einführung/Kultur und Wirtschaft am Nieder-Rhein (ein Forschungsprojekt)
- Prof. Dr. M. Hutter: Kulturökonomik
- Dipl.-Kff. E. Krützfeldt: Investition und Finanzierung
- Univ.-Prof. Dr. L. Müller-Hagedorn: Kulturmarketing (überarbeitete Fassung)
- Univ.-Prof. Dr. E. Pankoke/Dr. V. Bandelow: Kultur und Verwaltung I/II
- Univ.-Prof. Dr. G. Rager: Kulturtourismus und Öffentlichkeitsarbeit
- Univ.-Prof. Dr. W. Wolf: Statistik für Kulturmanager
- Reader: Kulturförderung/Kulturfinanzierung

Wahlkurse:

- Univ.-Prof. Dr. S. Aufenanger/Univ.-Prof. Dr. D. Garz: Fernsehanalyse als Kulturkritik
- L. Beutling: Controlling in Kulturbetrieben
- M. Burkert, M.A.: Theater in der Kommunalpolitik (+ MC)
- A. Dauschek, M.A.: Museumsmanagement in den USA
- Prof. Dr. W. Felix/Prof. Dr. W. Abegg/Dr. M. Schoppe: Biographien von Bach, Mozart und Schumann
- Dr. M. Fuchs/Ch. Liebald: Kulturpädag. Management
- Prof. Dr. P. Fuchs: Die Welt, die Kunst ...Die Kultur, die Liebe ...
- Prof. Dr. P. Fuchs/Univ.-Prof. Dr. Th. Heinze: Schulkultur/Kommunikationskultur
- Prof. Dr. P. Fuchs/Prof. Dr. R. H. Geller/U. Hanke: Der Turm, die Stadt, die Kunst
- Univ.-Prof. Dr. A. Gethmann-Siefert: Kunst und Reflexion
- Prof. Dr. H. Glaser: Texte zur Kulturentwicklung der Bundesrepublik Deutschland I/II
- Prof. Dr. W. Heinrichs: Kommunale Kulturarbeit
- Prof. Dr. W. Heinrichs/Prof. Dr. A. Klein/Dr. A. Göschel: Kulturpolitik/Kulturpolitik als Kunstpolitik

- Univ.-Prof. Dr. Th. Heinze: Kulturforschung I/II
- Univ.-Prof. Dr. Th. Heinze: Medienkultur – Massenkultur
- Univ.-Prof. Dr. Th. Heinze: Theater - Tempel der Kunst
- Dr. R. Heinze-Prause/Univ.-Prof. Dr. Th. Heinze: Bildende Kunst (Bildanalyse/Kunstwiss. Hermeneutik)
- Dr. T. Hug/Dr. J. Perger: Instantwissen und Bricolage
- Prof. Dr. U. Krempel: Ausstellungsmanagement
- Univ.-Prof. Dr. E. Pankoke: Organisation und Kultur
- Dr. R. Petzinger: Künstlerinnen des 20. Jh.
- Prof. Roland Pröll: Die Rolle der Phantasie ...
- Dr. B. Rathmayr: Medien und Gewalt
- Dr. B. Rathmayr: Geschichte der Liebe
- Dipl.-Ökonom K. Rogge: KulturProjektManagement
- Dipl.-Ökonom K. Rogge/A. Sedlack/Dipl.-Ing. Malinowski: Alltagskultur/Programme und Konzepte/Stadt und Stadtkultur
- Dr. N. Smolik: Kunst nach 1945
- Dipl.-Kfm. P. Vermeulen: Soziokulturelles Management
- Univ. Prof. Dr. J. Waidelich: Theatermanagement/-organisation I/II
- Prof. Dr. H.-H. Wickel/P. Wolf: Basiswissen Musik/Techniken der musikalischen Analyse
- R. Wyrwoll: Kunstmanagement
- Textsammlung: Das Museum als besucherorientierter Dienstleistungsbetrieb (zusammengestellt von Prof. Dr. B. Günter u. Dr. A. Hausmann)

Alle Kurse haben einen Umfang von 2 SWS.

Eine Erweiterung des Kursangebots ist vorgesehen. Bitte vergleichen Sie dieses Angebot mit der aktuellen Kursübersicht.

Satzung
zur Änderung der
Studienordnung und Ordnung
zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
am weiterbildenden Studium
„Arbeits- und Organisationspsychologie"
vom 25. November 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 223), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie" an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 14. März 2002 wird wie folgt geändert:

§ 11 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 2 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das weiterbildende Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie" umfasst 1800 Arbeitsstunden (studentischer workload).

In § 2 Abs. 3 werden in den Modulen I – IV die Angaben der SWS durch Zeitstunden ersetzt, und zwar:

Modul I: (450 Stdn.)
Modul II: (450 Stdn.)
Modul III: (ca. 225 Stdn.)
(ca. 225 Stdn.)
(ca. 225 Stdn.)
(450 Stdn. aus 775 Stdn.)
Modul IV: (ca. 450 Stdn.).

§ 3 Abs. 3, letzter Satz erhält folgende Fassung:

Über die Begrenzung entscheidet die Weiterbildungsleitung.

§ 5 Abs. 1, Satz 3, letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

für die jeweils die Anzahl der studentischen Arbeitsstunden (workload) sowie die Anzahl an Credit Points (CP) angegeben sind.
Angefügt wird der Satz:
Für je 15 studentische Arbeitsstunden (workload) wird i.d.R. ein Credit Point vergeben.
Die sich anschließende Tabelle erhält folgende Fassung:

Form der Leistung	Leistungsformen in Modul I / Anzahl CP Pflicht	Leistungsformen in Modul II / Anzahl CP Pflicht	Leistungsformen in Modul III / Anzahl CP Pflicht	Leistungsformen in Modul IV / Anzahl CP Pflicht
Kursstudium und Einsendearbeiten	**X 7,5 CP**	**X 7 CP**	**X 8 CP**	
Präsenzstudium / virtuelles Studium (Präsenzveranstaltungen, Praxis-Workshops, virtuelle Seminare, Kolloquien)	**X 1,5 CP**	**X 1,5 CP**	**X 1,5 CP**	**X -**
Prüfungsleistungen (in den Modulen I bis III Hausarbeit oder Klausur, im Projektstudium Modul IV: Projektdisputation oder Projektpräsentation)	**X 4 CP**	**X 4 CP**	**X 4 CP**	**X 4 CP**
Projektstudium (Projektarbeit)				**X 10 CP**
Pflichtleistungen (Minimum)	**13 CP**	**12,5 CP**	**13,5 CP**	**14 CP**
Maximale erreichbare Abschlussleistungen pro Modul	**15,5 CP**	**17 CP**	**16,5 CP**	**17 CP**

Details sind den tabellarischen Übersichten im Anhang 1 – 4 zu entnehmen.

Die Anhänge 1 – 4 werden beigefügt.

In § 5 Abs. 2 werden in den Modulen die Angaben der CP wie folgt geändert:

Modul I min. 13 /max. 15,5 CP
Modul II min. 12,5/max. 17 CP
Modul III min. 13,5/max. 16,5 CP
Modul IV min. 14 /max. 17 CP

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei den 3 Prüfungsleistungen aus den Modulen I bis III muss mindestens eine Leistung als Hausarbeit erbracht werden.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Einsendearbeiten im Rahmen des Kursstudiums sowie die Teilnahmeleistungen im Rahmen des Präsenzstudiums werden mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Über eine bestandene Leistung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Anzahl der erworbenen Credit Points ausweist.

§ 6 Abs. 2 entfällt,
Abs. 3 wird Abs. 2,
Abs. 4 wird Abs. 3,
Abs. 5 wird Abs. 4,

Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 6 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Prüfungsleistungen „Hausarbeit", „Klausur", „Projektarbeit" und die „Projektdisputation" oder „Projektpräsentation" vergeben die Prüferinnen oder Prüfer jeweils eine Note:

§ 6 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 gelten als bestanden, wenn die mit mindestens „ausreichend" bewertet wurden.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
In die Berechnung der Endnote für den Abschluss des weiterbildenden Studiums gehen ein:

Noten aus den Modulen I bis III: jeweils mit Faktor 2
Noten aus Modul IV: Projektarbeit mit Faktor 3, Projektdisputation oder Projektpräsentation mit Faktor 1

Die Noten werden einzeln im Zeugnis ausgewiesen. Die Endnote lautet:

§ 11 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium erstmalig zum Wintersemester 2002/03 aufnehmen. Bereits zugelassene Studierende können einmalig den Wechsel in die ab 01.10.2002 geltende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beantragen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Artikel II

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18.09.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 29.10.2002.

Hagen, den 25. November 2002

Der Dekan des
Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der
FernUniversität – Gesamthochschule
in Hagen

Professor Dr. Kurt Röttgers

Anhang 1: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul I

Modul I (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load (in Stunden)	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Kursstudium (inklusive Einsende-arbeit „EA")	Kurs 77021 + Video +EA	Grundlagen der AO-Psychologie	90	3 CP	Pflicht	PFLICHT
	Kurs 77022 + EA	Sozialpsychologie	60	2 CP	Pflicht	
	Kurs 77023 + EA	Methoden	75	2,5 CP	Pflicht	
	Zwischensummen		**225**	**7,5 CP**	**7,5 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV + BSCW	AO-Psychologie	45	1,5 CP	min. 1 von 2 Pflicht, min. 1,5 CP, max. 3 CP	WAHL-PFLICHT
	PV + BSCW	Methoden	45	1,5 CP		
	Zwischensummen		**90/45**	**3 / 1,5 CP**	**1,5 bis 3 aus 3 CP**	
Prüfungs-leistungen	Hausarbeit	Wahl	150	5 CP	Hausarbeit ***oder*** Klausur, (mind. eine Hausarbeit aus ersten 3 Modulen Pflicht)	WAHL-PFLICHT
	Klausur	77021 oder 77022	120	4 CP		
	Zwischensummen		**150 / 120**	**5 / 4 CP**	**4 oder 5 aus 5 CP**	
	Abschlussleistungen Modul I „Basiswissen"		**465 / 390 Std.**	**15,5 / 13 CP**	**Min: 13 CP Max: 15,5 CP**	

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul II

Modul II (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Kursstudium (inklusive Einsende-arbeit „EA“)	Kurs 77024 + EA	Arbeits- und Aufgabengestaltung KE 1: KE 2:	 30 30	2,0 CP	min. 4 aus 5 Kursen müssen mit EA bearbeitet sein; min. 7 CP, max. 9 CP	WAHL-PFLICHT
	Kurs 77025 + EA	Motivation und Handeln KE 1: KE 2:	30 30	2,0 CP		
	Kurs 77026 + EA	Teamarbeit Doppelkurseinheit:	 45	1,5 CP		
	Kurs 77027 + EA	Organisations-entwicklung Doppelkurseinheit:	 45	1,5 CP		
	Kurs 77028 + EA	Führung, Management und Coaching KE 1: KE 2:	 30 30	2,0 CP		
	Zwischensummen		**270 / 210**	**9 / 7 CP**	**7 bis 9 aus 9 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV + BSCW	Thema wechselnd	45	1,5 CP	1 von 2 Pflicht, min. 1,5 CP, max. 3 CP	WAHL-PFLICHT
	PV + BSCW	Thema wechselnd	45	1,5 CP		
	Zwischensummen		**90/45**	**3 / 1,5 CP**	**1,5 bis 3 aus 3 CP**	
Prüfungs-leistungen	Hausarbeit	Wahl aus 77024 bis 77028	150	5 CP	Hausarbeit ***oder*** Klausur, (mind. eine Hausarbeit aus ersten 3 Modulen Pflicht)	WAHL-PFLICHT
	Klausur	77024 / 77027, 77025 / 77026 oder 77026 / 77028	120	4 CP		
	Zwischensummen		**150 / 120**	**5 / 4 CP**	**4 oder 5 aus 5 CP**	
	Abschlussleistungen Modul II „Themenfelder“		**510 / 375 Std.**	**17 / 12,5 CP**	**Min: 12,5 CP Max: 17,0 CP**	

Anhang 3: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul III

Modul III (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Kursstudium (inklusive Einsende-arbeit „EA“)	Kurs 77029 + EA	Selbst- und Sozialkompetenz 3-4 KE	90 – 120 Std.	4 CP	2 von 3 Kursen müssen mit EA bearbeitet sein; 8 CP	WAHL-PFLICHT
	Kurs 77030 + EA	Human Recources Management 3-4 KE	90 – 120 Std.	4 CP		
	Kurs 77031 + EA	Management-systeme 3-4 KE	90 – 120 Std.	4 CP		
	Zwischensummen		**240**	**8 CP**	**8 aus 12 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV	Praxis-Workshop	45	1,5 CP	1 von 2 Pflicht, min. 1,5 CP, max. 3,5 CP	WAHL-PFLICHT
	PV / BSCW	Präsenz- / oder Virtuelles Seminar	45 / 60	1,5 / 2,0 CP		
	Zwischensummen		**105/45**	**3,5 / 1,5 CP**	**1,5 bis 3 aus 3,5 CP**	
Prüfungs-leistungen	Hausarbeit	Wahl aus 77029 bis 77031	150	5 CP	Hausarbeit ***oder*** Klausur, (mind. eine Hausarbeit aus ersten 3 Modulen Pflicht)	WAHL-PFLICHT
	Klausur	Wahl aus 77029 bis 77031	120	4 CP		
	Zwischensummen		**150 / 120**	**5 / 4 CP**	**4 oder 5 aus 5 CP**	
	Abschlussleistungen Modul III „Vertiefung“		**495 / 405 Std.**	**16,5 / 13,5 CP**	**Min: 13,5 CP Max: 16,5 CP**	

Anhang 4: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul IV

Modul IV (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load (in Stunden)	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Projekt-studium	Projekt-arbeit	Thema abstimmbar	300	10 CP	Zeitraum 3 – 6 Monate, Thema abstimmbar, wenn mind. 36 Punkte aus I-III erreicht sind	PFLICHT
	Zwischensummen		**300**	**10 CP**	**10 CP**	
Prüfungs-leistungen	Projekt-disputation		120	4 CP	Projekt-disputation ***oder*** Projekt-präsentation	WAHL-PFLICHT
	Projekt-präsentation	Summerschool / Winterschool (falls angeboten)	120	4 CP		
	Zwischensummen		**120**	**4 CP**	**4 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV / BSCW	Kolloquium	45	1,5 CP	0 – 3 CP, keine Pflichtveran-staltungen	WAHL
	PV / BSCW	Spezielle Methoden	45	1,5 CP		
	Zwischensummen		**90 / 0**	**3,5 / 1,5 CP**	**0 bis 3 aus 3 CP**	
	Abschlussleistungen Modul IV „Projekt“		**510 / 420 Std.**	**17 / 14 CP**	**Min: 14 CP Max: 17 CP**	

Berichtigung der Amtlichen Mitteilung Nr. 4/2002 vom 01.10.2002 Nr. 13:

§ 31 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 3. Juli 2000 in der Fassung vom 20. August 2002 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/03 eine Prüfung gemäß den §§ 14, 17 a und 20 ablegen.